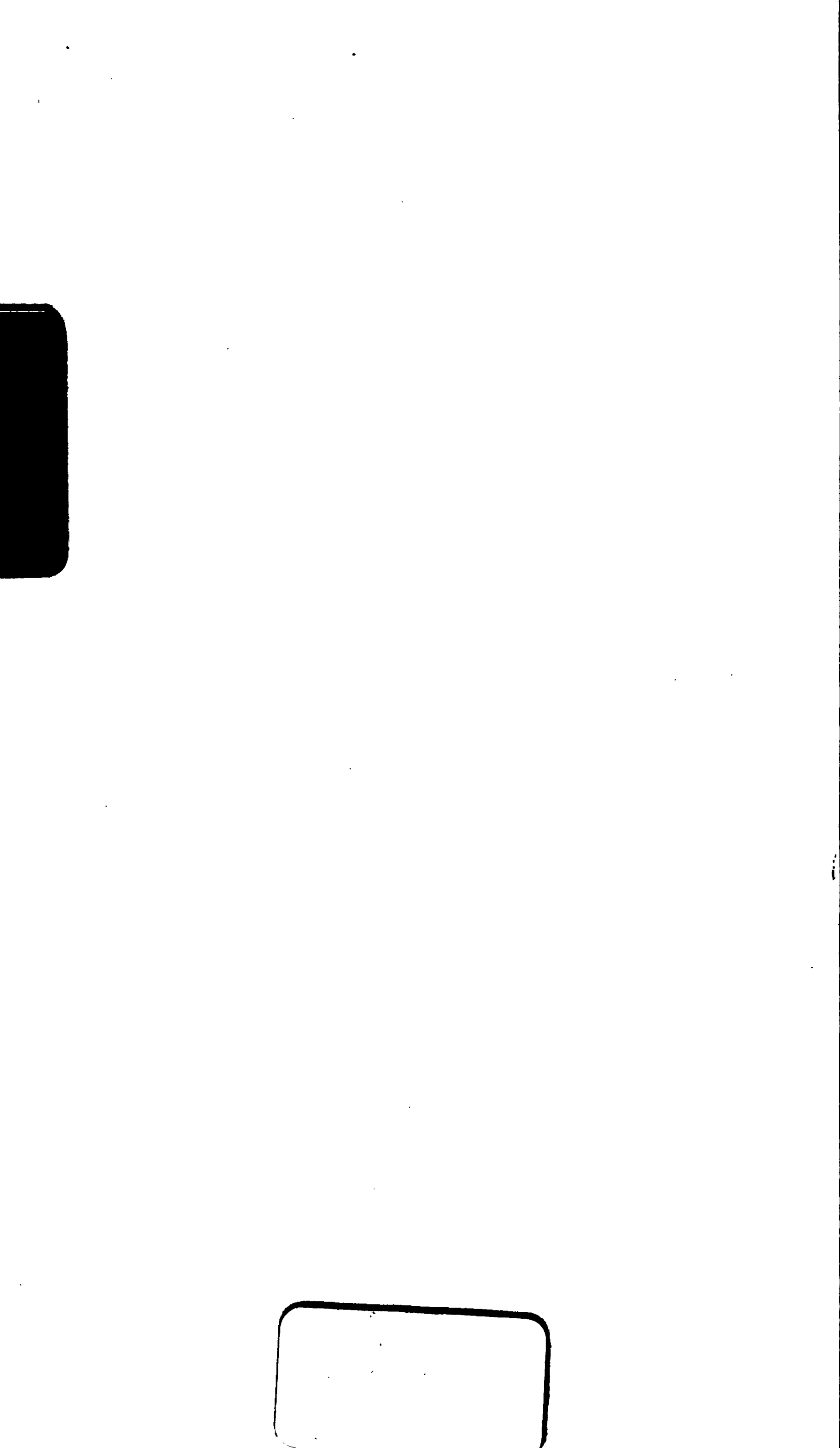
STERNBERG

Versuch einer juristischen Theorie vom Eigenthum der romisch katholischen Kirche

1860



Versuch
einer juristischen Theorie
vom
Eigenthum der römisch katholischen Kirche,

nach den angesehensten neuern katholischen Kirchenrechts-lehrern und der päbstlichen Praxis im Oesterreichischen Concordat.

Mit einem Nachwort,

betreffend jetzige Irrungen der Gelehrten und Richter,
(**Walter** in Bonn, **Richter** in Berlin, **Schulte** in Prag, **Gräff** in Trier,)

namentlich

die faktische Rechtslosigkeit in kirchlichen Güterfragen im preußischen Rheinlande.

Allen deutschen Freunden des Friedens, der Gesetzlichkeit, der religiösen und der bürgerlichen Freiheit gewidmet

von

P. Chr. Sternberg.

Stuttgart.
Verlag von Karl Göpel.
1860.

Preis: 24 kr. fdd. W. oder 7½ Sgr.

Versuch einer juristischen Theorie

vom

Eigenthum der römisch katholischen Kirche

nach

den angesehensten neuern katholischen Kirchenrechtslehrern und der päpstlichen Praxis im österreichischen Concordat.

Mit einem Nachwort,

betreffend

jetzige Irrungen der Gelehrten und Richter,
(Walter in Bonn, Richter in Berlin, Schulte in Prag, Gräff in Trier)

namentlich

die faktische Rechtslosigkeit in kirchlichen Güterfragen im preußischen Rheinlande.

Allen deutschen Freunden des Friedens, der Gesetzlichkeit, der religiösen und der bürgerlichen Freiheit

gewidmet

von

P. Chr. Sternberg.

Stuttgart.
Verlag von Karl Göpel.
1860.

Eigenthum ist — Eigenthum.

Jedem das Seine.

Locupletari non debet aliquis cum alterius jactura.
Regula juris.

Kann man aber nach den Gesetzen leben, wenn man nicht versteht, was die Gesetze haben wollen?
Sokrates.

Wo keine Gerechtigkeit ist, da ist auch kein Staat. Gerechtigkeit ist ja die Tugend, die einem Jeden zutheilt, was ihm gebührt.
Cicero. S. Augustinus.

Vorwort.

Wir leben in der Zeit welthistorischer Reformen, in der Zeit der Staatsverfassungen und der Concordate. Alte staatsrechtliche wie kirchenrechtliche Systeme stürzen oder sind schon gestürzt: überall will man auf festen Boden, will man zur Ruhe kommen und sucht, durch gründliche Reparatur oder Neubau, sich einzurichten auf lange Zeit.

Die in den Verfassungen garantirte „Freiheit der Kirche" und die in diesem Jahrhunderte zum ersten Mal geschehene rückhaltlose Unterwerfung der deutschen Bischöfe unter den heiligen Stuhl haben das bis zu Ende des vorigen und das bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in Deutschland übliche äußere und innere Kirchenrecht größtentheils umgestoßen; ein neues muß an die Stelle.

Dieses neue Kirchenrecht ist längst — so viel wir wissen, gab Walter in Bonn den ersten Anstoß — auf den Lehrstühlen unserer Universitäten vorbereitet und mit Rücksicht und Umsicht

der Vollendung nahe gebracht. Im Ganzen verläugnet es meistens das in Deutschland und anderswo historische Recht, um sein Material aus dem ehemals innerhalb der Kirche selbst so viel bestrittenen reinen päpstlichen Rechte auszuwählen. Kirchliche Autorität hat diese von Laien gemachte Auswahl zwar nicht, weil noch kein Papst sein Siegel darauf gedrückt und es zu seiner Richtschnur erklärt hat; aber es kann sich ausgeben für ein kirchliches Mittel zur Wiedereroberung der — — avulsa imperii!

Unsere Schrift, welche blos von der kirchlichen Güterfrage handelt, beschäftigt sich zugleich mit dem reinen Kirchenrecht und mit der Handhabung der Praxis der geltenden Landesgesetze namentlich in Preußen.

In beiden Beziehungen hoffen wir Ersprießliches für Wissenschaft und Leben zu leisten.

Betreffend die Wichtigkeit der in dem ersten Theile behandelten wissenschaftlichen Frage, haben wir im Eingang des Anhangs kirchenrechtliche Autoritäten angeführt. Ueber den Grundstein unserer Theorie vom Eigenthumsrecht der Kirche hier einige kurze Worte.

In Folge vollständigster Einigkeit über alle wesentliche Fragen der Kirchenverfassung sind die angesehensten neueren Kanonisten in Betreff der Rechte, welche sie der Kirchengewalt über das Kirchengut einräumen, gänzlich einig. Die ausdrücklichen Widersprüche derselben unter einander, und sogar mit sich selbst an verschiedenen Stellen, berühren daher nicht jene Rechte, sondern nur ihre, meist ohne ausdrückliche Beziehung auf dieselben, mehr oder weniger klar ausgesprochenen respektiven Theorien vom Eigenthum der Kirchengüter. Wir unserseits haben vor Allem jene unzweifelhaft der Kirchengewalt beigelegten Rechte genau untersucht und abgewogen und sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie neben sich ein fremdes Eigenthumsrecht, wie außerhalb so innerhalb der Kirche, absolut nicht ertragen, d. h. daß sie selbst in Summa auf jenem unbeschränktesten, allen andern Willen ausschließenden Rechte der Verfügung ruhen, für welches die Jurisprudenz und selbst die

bloße Vernunft keinen andern Namen und keine andere einheitliche Form darbietet, als das Eigenthumsrecht, welches, weil die Kirchengewalt im Namen und Auftrag der allgemeinen Kirche handelt, in der allgemeinen katholischen apostolischen Kirche beruhen muß.

Ausdrücklich haben auch schon längst — abgesehen von der aus der Praxis der Jahrhunderte, aus den Beschlüssen des Concils von Trient und neuerdings aus dem österreichischen Concordat zu entnehmenden Beweisen — angesehene neuere Kirchenrechtslehrer, wie Evelt, Seitz, Permaneder und der berühmte Philipps, das Eigenthumsrecht der Kirche behauptet; Walter und Gräff (s. Anhang) bekennen sich ebenfalls dazu, behaupten aber (Walter in offenem Widerspruch mit sich selbst und zugleich wie Gräff in offenem Widerspruch mit der allgemeinen Lehre vom Eigenthum) gleichzeitig auch andre Eigenthümer. Der ebenso scharfsinnige wie gelehrte Schulte erklärt sich mit Worten *) und wörtlichen Beweisen strenge dagegen, will aber trotzdem in der That nichts Anderes, als das hier aufgestellte System, wie wir — wenn er nicht selbst schon vorher beistimmt — in einer besonderen Abhandlung oder etwa in einer späteren, mit den Belegen zu unseren Paragraphen zu versehenden Ausgabe dieser Schrift, nachweisen werden. Diesen allen können wir die große Menge derjenigen Kirchenrechtslehrer beizählen, die nur in juristischer Anschauungs- oder Ausdrucksweise unklar, wohl der allgemeinen Kirche das alleinige Eigenthum zuerkannt, aber statt derselben Gott, Jesus Christus **), den heiligen Petrus oder den Papst genannt haben.

---

*) Vgl. Kirchenrecht II. S. 483: „Keine bessere juristische Begründung hat die Anschauung von dem Eigenthume der allgemeinen Kirche, welche die meisten katholischen Kanonisten angenommen haben, weil dieselbe einestheils gut katholisch und anderntheils der Kirche am nützlichsten (!) zu sein scheint. Aber auch nur ein Schein ist dies; denn sie ist zuerst juristisch unhaltbar, also auch unrichtig und somit unkatholisch, sodann gerade der Kirche, weil unpraktisch, im höchsten Grade schädlich und in Wirklichkeit alles Eigenthum in Frage stellend."

**) Vgl. Schulte, Kirchenrecht II. S. 481: „Als recht religiös und für die Kirche nach der Meinung der Vertreter vortheilhaft (!) hatte man

Wenn wir demnach unternehmen,

> **die allgemeinen Grundzüge des jetzt in den am meisten geschätzten Lehrbüchern und auf den berühmtesten Lehrstühlen angenommenen Sachenrechts der Kirche, nach Innen und Außen, aus Einem Punkte, dem ausschließlichen Eigenthumsrechte der allgemeinen katholischen apostolischen Kirche zu erklären, herzuleiten, logisch und juristisch zu begründen,**

so bauen wir dieses System nicht auf einen in unserer Zeit **neuen** Grundsatz, und lehren noch viel weniger irgend ein neueres **Recht** — dessen soll die nachgeborene Theorie sich überhaupt nie **vermessen** — sondern wir unterscheiden uns von den früheren **bezüglichen** Schriftstellern lediglich dadurch, daß wir 1) die **Einheit** des Eigenthümers **unbedingt** festhalten, während die juristischen Systematiker sie gewöhnlich annehmen und wieder in demselben Texte verlassen, und 2) daß wir ein juristisches System aus jener Einheit des Eigenthümers herleiten und aufbauen, während andere weniger strenge Juristen, Theologen zc. den Aufbau desselben nicht versucht oder nicht vollendet und befestigt haben.

So weit sind wir, im Grunde wenigstens, einig mit den berühmtesten katholischen Kirchenrechtslehrern unserer Zeit. **Um** so schroffer aber treten wir ihnen entgegen in Betreff der wichtigen Frage:

> **wo jene Theorie vom Eigenthumsrecht der allgemeinen Kirche thatsächliche Anwendung findet, respective geltend gemacht werden kann?**

Unsere Antwort ist: im Kirchenstaat (in Betreff der wirklichen Kirchengüter), vielleicht auch in Neapel und, seit dem Concordate von 1855, in **Oesterreich;** schwerlich noch in einem andern deutschen Staate, namentlich **nicht in Preußen,** und am allerwenigsten in (Frankreich und) der preußischen Rhein-

---

Jesus Christus für den Eigenthümer erklärt, nicht etwa so, daß man damit die allgemeine Kirche bezeichnen wollte (?), sondern daß man Christus als Eigenthümer nach unsern Rechtsbegriffen annimmt. Diese im Grunde rein heidnische Anschauung bedürfte nur eines Lächelns, wäre nicht der Ernst ihres Vorbringens zu gut gemeint."

provinz (außer etwa hier in Betreff der seit der Verfassung von 1850 neu gegründeten und dotirten Klöster).

Jene berühmten Kanonisten machen aus ihren Theorien Eigenthumstitel und Erwerbsmittel, die sie wie große engmaschige Netze gebrauchen, um, unbekümmert um positives Recht, alles und jedes Gut, das zu irgend einem öffentlichen religiösen Zwecke gebraucht wird, aus dem fremden Eigenthum in das Eigenthum der allgemeinen Kirche zu bringen. Wo das Kreuz auf einem Hause ragt, wo eine katholische Gemeinde in ihrem oder der Civilgemeinde oder des Staates Eigenthum sich zum Gottesdienste versammelt, da machen sie mit der bereiten Schablone die Aufschrift: „Eigenthum der katholischen Kirche." Sie führen die Studierenden des Rechts irre, corrumpiren dadurch systematisch den unabhängigen Richterstand — der unser Stolz, ein höchster Hort des Rechts sein sollte — und suchen schließlich die Fürsten und ihre Regierungen zu überreden, es sei ihre Pflicht und ihr Recht, in Concordaten und Gesetzen jene trügerische Anwendung der Schablone zu begünstigen und zu befehlen.

Nach unserm ersten Wahlspruch: „Eigenthum ist — Eigenthum", nichts mehr und nichts weniger, verlangen wir, vielleicht mit besserer Logik als unsere Vorgänger im „reinen" Kirchenrecht, Anerkennung, Schutz und Sicherheit für die „allgemeine Kirche" in allen Fällen, wo sie Eigenthum rechtmäßig erworben hat; aber mit ganz derselben Logik auch anderseits Anerkennung, Schutz und Sicherheit für den Staat (der nicht mehr Eins ist mit dem Fürsten), die Civil- und die Kirchengemeinden, in allen Fällen, wo auch sie Eigenthum rechtmäßig erworben haben.

Diese Tendenz kann selbst der Fanatiker für die Allgewalt der kirchlichen Obern, in geistlichen wie in weltlichen Dingen, nicht begeifern, wenn ihm nur nicht der Sinn für Recht und Gerechtigkeit abhanden gekommen ist.

Hiermit hangen verschiedene Erinnerungen und Warnungen zusammen, die wir schon den Paragraphen unserer „Theorie" eingefügt haben; hiermit der größte Theil des Anhangs, enthaltend:

„Einiges über den Stand und die hohe Wichtigkeit der Frage, betreffend das Eigenthumsrecht an den Kirchengütern. — Beklagenswerthe Verwirrung der Lehre und dadurch der Praxis. — Mahnende Erscheinungen im preußischen Rheinlande. — Nothwendige Verbesserung des Lectionsplanes zunächst der preußischen Universitäten, namentlich Bonn und Berlin. — Künftige Unmöglichkeiten in juristischen, resp. kirchenrechtlichen Beweis- und Lehrschriften."

Da wir nur die Wahrheit und das Recht fördern wollen und nur aus gründlicher Ueberzeugung uns die große Verantwortlichkeit dieser Schrift aufladen, so wünschen wir auch recht vielseitige, aber gründliche, Kritiken derselben, um deren frankirte Zusendung, schriftlich oder gedruckt, ohne Rücksicht auf Für oder Gegen, wir hiermit angelegentlich bitten.

Stuttgart, im Dezember 1859.

P. Chr. Sternberg.
(Adresse: Redaction des Allgem. deutschen Telegraphen.)

Gesuch. Der Verfasser sucht zu entsprechend billigen Preisen 1 Ex. der 10 ersten Auflagen des Walter'schen Kirchenrechts und bittet, ihm Anträge der ganzen Collection oder einzelner Bände franco per Post oder Buchhandel bald gefälligst machen zu wollen.

A. Theorie vom Eigenthum der allgemeinen katholischen apostolischen Kirche.

I. Staat und Kirche, Staatsgewalt und Kirchengewalt im Allgemeinen und in ihrem Verhältniß zu einander.

§. 1.

Während die weltlichen Staaten, in Betreff der Grenzen ihrer Territorien, in Betreff ihrer Oberhäupter, Verfassungen und Gesetze für die ihnen angehörigen Personen und Sachen, sich alle einzeln von einander unterscheiden, — hat die Einige katholische apostolische Kirche Ein Territorium, die ganze Erde, Ein einziges Oberhaupt, den römischen Papst, Eine einzige Verfassung mit einheitlichen Gesetzen für alle ihr angehörigen Personen in allen Staaten und Orten der Welt.

§. 2.

Gerade so wie der weltliche Staat*) wahrer Eigenthümer des von ihm, durch seine Organe, zum Dienste des Staates, in seiner Einheit oder seinen einzelen Zwecken und Anstalten, erworbenen Vermögens ist — eben so ist die katholische apostolische Kirche wahrer Eigenthümer des durch ihre Organe und Anstalten, zum Dienste der Kirche, in ihrer Einheit oder ihren einzelen Zwecken und Anstalten, erworbenen Vermögens.

§. 3.

In allen Staaten, wo die Freiheit der öffentlichen Ausübung der katholisch-apostolischen Religion als verfassungsmäßiges Grundrecht der

*) oder auch die bürgerliche Gemeinde.

Staatsangehörigen gestattet und Thatsache ist: soll regelmäßig auch die katholische apostolische Kirche mit ihrem einheitlichen Oberhaupt, Verfassung und Gesetzen über die ihr angehörenden Personen und eigenen Sachen anerkannt sein. In den meisten Fällen besagen die Staatsgrundgesetze oder besondere Verträge mit dem Papste, daß es der „katholischen Kirche" frei stehe, Eigenthum in den betreffenden Staaten zu besitzen, resp. zu erwerben.

§. 4.

Beschränkungen der Praxis in diesen zeitlichen Dingen — in geistigen Dingen behauptet schwerlich ein Staat das Recht zu befehlen, und kann kein Unterthan Pflicht haben, ihm zu gehorchen — liegen in der That, sowohl zu Gunsten der Staatsgewalt als auch der Staatsangehörigen, in mehr als einem Staate vor. Sie sind aber nur dann anzunehmen, wenn verfassungsmäßige Landesgesetze, entweder aus der souveränen Gesetzgebungsgewalt allein entsprungen, oder in Verbindung mit, von dem Oberhaupte der Kirche eingegangenen, speciellen Verträgen (Concordaten ꝛc.) diese Beschränkungen beweisen, auf- oder feststellen.

Meinungen, Behauptungen, Theorien der Schriftsteller, Professoren und untern Behörden sind nie maßgebend, und sogar verwerflich, wenn sie nicht auf thatsächlichen Verhältnissen und dem Worte des Gesetzes fußen.

Zu berücksichtigen ist unter Anderm, daß innerhalb des reinen Kirchenrechts nicht, wie in verschiedenen neuern Staatsrechten, die Pfarrgemeinden, d. i. die Gesellschaft derjenigen Personen, die zu einer Pfarranstalt eingepfarrt sind, als eigenthumsfähige Körperschaften anerkannt sind; daß also wo diese Pfarrgemeinden auf landesgesetzliche Weise Eigenthum erworben haben, dieses Eigenthum rechtlich nicht nach dem „Kirchenrecht", sondern nach dem landesüblichen Privatrecht zu behandeln und demgemäß auch als Privatgut gegen unbefugte Eingriffe der Kirchen- wie der Staatsgewalt, selbst wenn diesen eine Aufsicht über die Verwaltung zusteht, zu schützen ist.

Mit dem Eigenthum der Diözesangemeinden wie auch der Gesammtheit der zu Einem Staate gehörigen Katholiken im selben Falle des landesgesetzlichen Erwerbs, hat es ganz dieselbe Bewandtniß.

§. 5.

So wie die Staaten und deren Angehörige nicht verpflichtet sind, jene Beschränkungen stets aufrecht zu erhalten, so ist auch die Kirche nicht verpflichtet, die betreffenden einseitigen Landesgesetze für unabänderlich anzusehen.

Die Concordate selbst gelten, bis sie von einer oder beiden Seiten gekündigt und förmlich für aufgehoben erklärt sind.

Es liegt im Wesen, wie der weltlichen Staaten, so der katholischen Kirchenregierung, daß sie alle und jede Beschränkung ihrer vollfreien Wirksamkeit nur so lange ertragen, als die Zeitumstände es unumgänglich machen.

§. 6.

Obwohl durch die Zwecke der Kirche auch die edelsten Zwecke der Staaten gefördert werden können, obwohl der Gottesdienst der Kirche öffentlich ist, ihre Kirchengebäude als öffentliche Gebäude anerkannt sind, insofern allen Gläubigen und so zu sagen allen Menschen der Eintritt freisteht, und sie unter dem besondern Schutze der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Polizei stehen: so folgt doch daraus, wie es eine namentlich in gelehrten Kreisen ziemlich gangbare Meinung (wenigstens ad 2) ist,

1) weder daß die katholische apostolische Kirche eine Staatsanstalt sei;
2) noch daß ihre Kirchengebäude, mit oder ohne Zubehör, dem Staate gehörten.

In Bezug auf das Eigenthum der „öffentlichen" Gebäude, Orte, Anstalten gibt es, als bereits ausdrücklich im Rechte anerkannt, staatsöffentliche und gemeindeöffentliche Gebäude, Orte, Anstalten; ebenso gibt es ferner, das Beispiel liegt vor, kirchenöffentliche Sachen, Orte und Anstalten und sogar, trotz des monströsen Ausdrucks, privatöffentliche.

So wie der Staat den Gebrauch der ihm gehörigen öffentlichen Sachen dem fremden Staate grundsätzlich abschneidet und dessen Angehörigen nicht frei zu gestatten pflegt, ferner jede Benützung derselben durch die eignen Unterthanen von seinen Gesetzen abhängig macht: eben so haben innerhalb des Gesetzes die Gemeinden, die Kirche und die Privaten das unleugbare Recht, ihre öffentlichen Orte und Sachen nur für sich und nach ihrem Belieben zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen.

§. 7.

Das Verhältniß der Kirche in Betreff ihrer Vermögensrechte zu den einzelen Staaten ordnet sich hiernach regelmäßig so, daß die Kirche als eine große Privatanstalt anzusehen ist, deren eigenes Vermögen der Staat (mindestens) gleich jedem andern Privateigenthum zu achten und zu schützen hat.

Für diesen Schutz steht ihm — wenn er sich nicht vertragsmäßig für gewährte Privilegien einen Preis ausbedungen oder auf alle Steuer verzichtet hat — höchstens auch das Recht der Besteuerung so zu, wie das der Besteuerung andern Privatvermögens.

§. 8.

Der allgemeinen katholischen Kirche kann **kein Staat der Welt** die **Persönlichkeit weder verleihen**, noch entziehen, nicht **die moralische** (die wir von der juristischen trennen) und nicht die **juristische**; sie ist souverän wie die Staaten selbst; sie ist nicht eingeschlossen in die Grenzen irgend eines Staates, daß er Gewalt über sie haben **könnte**; sie leibt und lebt überall auf der ganzen bewohnten Erde (Oikoumenä), selbst wo kein moderner Staat existirt, und sie kann leben und *leiben*, auch wenn es einmal keinen modernen Staat mehr gäbe, indem sodann sie selbst in sich die Mittel zu haben glaubt, den Staat in seiner *höchsten* kirchlichen Ausbildung darzustellen.

Für die Zukunft ihr den Erwerb von Vermögen innerhalb *seines* Territoriums erschweren oder gar verbieten, kann jeder Staat, wenn er es gut und thunlich findet, kraft seiner Souveränetät, durch ein Gesetz, *ohne* Rechtsverletzung; denn von den Gesetzen des Staates allein hängt die **Giltigkeit jedes Erwerbes** innerhalb desselben ab.

In derselben Weise und aus demselben Grunde kann er ihr auch die freie Verwaltung ihres bis dahin erworbenen und ferner freiwillig von ihr im Lande belassenen Vermögens in ihrem, der allgemeinen Kirche, Namen untersagen; weil auch der giltige **Besitz** von Vermögen innerhalb eines Staates den Gesetzen desselben unterliegt.

Aber ihr **gesetzlich erworbenes** Vermögen ohne Entschädigung des vollen Werthes aus was immer für Gründen einziehen — kann kein Staat der Welt, ohne Ungesetzlichkeit, Unrecht, Raub zu begehen und sich allen Gefahren auszusetzen, welchen jeder Staat durch widerrechtliche Occupation (Eroberung) des Gebietes eines andern Staates sich aussetzt, von Seiten der eigenen Feinde und der Freunde und Beschützer des bedrückten Staates, denen allen er einen Rechtsgrund zu feindseliger Einschreitung und demgemäßer Behandlung dargeboten hat.

§. 9.

Abgesehen von den in §. 4 berührten Beschränkungen der Praxis ist eine Einmischung weltlicher Gewalt in die inneren, auch zeitlichen, Angelegenheiten der Kirche ungesetzlich und unstatthaft, und kann der weltliche Richter des einzelnen Staates vorkommenden Falles das Verhältniß der Kirchengewalt zu den zur Kirche gehörenden Personen und Sachen nur mit Zugrundelegung der kirchlichen Gesetze beurtheilen.

II. Die Gewalt innerhalb der Kirche.

§. 10.

In der Kirche ist der Papst Erhalter, Verwalter und Verwender des Eigenthums der Kirche, mit unbeschränktem Verfügungsrechte und mit Ausschluß des eigenen Rechts jedes Andern.

§. 11.

Die Bischöfe sind die Stellvertreter des Papstes in ihren Diözesen. Die päpstliche Ernennung oder Bestätigung, die kanonische Institution der Bischöfe schließt die allgemeine Vollmacht der Vertretung des Papstes auch in Betreff der kirchlichen Güterverwaltung in sich, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Stellvertretung, weshalb bei Collisionen der Papst Recht und der Bischof Unrecht hat.

§. 12.

In Bezug auf diejenigen kirchlichen Anstalten, welche von der Gewalt der Bischöfe durch päpstliche Verfügung befreit (eximirt) sind, sind entweder die örtlichen Vorsteher oder die statutenmäßigen höheren Vorgesetzten (bei Orden: die Generale mit begrenzter Vertretung durch die Provinziale) eben solche Stellvertreter des Papstes, wie in Bezug auf die Diözesananstalten die Bischöfe, so daß also auch über sie und ihr eigenes Vermögen eine souveräne Gewalt nur der Papst hat.

§. 12.

Der Papst ist souverän, nur seinem Gewissen und Gott im Himmel, d. i. auf Erden Niemand verantwortlich; der Bischof, Ordensgeneral 2c. ist außer dem Papste nur Gott im Himmel verantwortlich, also seinerseits unabhängig gegenüber jedem Mitbischofe, Mitgeneral und der untern Geistlichkeit, respective den Ordensangehörigen*).

Außer dem Papste gibt es keine absolut selbständige Person in der Kirchengewalt.

§. 14.

Außer denjenigen Kirchenverfassungsgesetzen, welche, als die wichtigsten, die höchste Autorität, die souveräne Entscheidung, innerhalb der Diözese dem Bischofe, innerhalb der allgemeinen Kirche mit Einbegriff der

*) Der Weitläufigkeit wegen thun wir im Folgenden der exemten kirchlichen Anstalten keine besondere Erwähnung, indem ihr Verhältniß dem der bischöflichen Kirchen 2c. durchweg ähnlich resp. gleich ist.

Diözesen, dem Papste beilegen: gibt es allgemeine und besondere kirchliche Rechtsregeln (canones), **gemäß welchen** Papst und Bischöfe entscheiden **sollen**. Nach der Verfassung der Kirchengewalt steht — wie nach der Verfassung absolut monarchischer Staaten — der souveräne Vertreter der Kirchengewalt **über** jenen Rechtsregeln, indem er entweder sie ganz zu ändern oder doch für gewisse Fälle ihre Wirksamkeit aufzuheben befugt ist. Solche allgemeine Kirchengesetze nun verhindern zwar nicht, selbst wenn das Gesetz die Nichtigkeit der übertretenden Entscheidung ausgesprochen hat, daß diese Entscheidung gegenüber allen der souveränen Gewalt Untergebenen ihre Kraft erlange; aber sie begründen das Recht der Klage (Appelation) gegen den Bischof beim Papste, und das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den Nachfolger des Bischofs und des Papstes, die aber ihrerseits dann wieder die souveräne Macht haben, die begangene Ungesetzlichkeit zu heben oder gelten zu lassen.

III. Die Kirche und ihre einzeln Institute und Personen nach innerm Recht.

§. 15.

Die Errichtung und Einrichtung einer einzelen kirchlichen Anstalt kann nur durch die Kirche selbst und nach ihren Gesetzen geschehen oder rechtlich als so geschehen angesehen werden, dann auch wenn, wie neuerlich zuweilen, die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu gibt.

Eine solche kirchliche Anstalt ist vor Allem das Kloster; auch die Pfarranstalt mit der Person des Pfarrers gehört dazu: **nicht aber** (vgl. auch §. 4) **die Pfarrgemeinde**, insofern **sie**, im Gegensatz zu der Pfarranstalt, nach Landesgesetz als Eigenthümerin des ihren Zwecken dienenden Vermögens anerkannt ist.

§. 16.

Durch die bloße kirchliche Anerkennung, respective Errichtung einer neuen Anstalt verfällt dieselbe, mit den ihr zugehörenden Personen und eigenen Sachen, dem Gesetz und Recht der allgemeinen Kirche; die Personen sind der Gesammtheit ihrer Personen incorporirt und stehen in Bezug auf ihren kirchlichen Willen unter dem kirchlichen Personenrecht; die Sachen, insofern sie Eigenthum der Anstalt sind, sind dem Eigenthum der allgemei-

ıen Kirche incorporirt, und stehen in Bezug auf Verwaltung, Erhaltung ınd Verwendung unter dem kirchlichen Sachenrecht. — Auch alle übrigen :rworbenen Vermögensrechte der einzelen Anstalt, die nicht Eigenthums-:echte sind, gehören der „allgemeinen Kirche" und stehen unter ihrer Herrschaft.

Nur die allgemeine Kirche ist eine absolut selbständige Anstalt; ındere katholisch-kirchliche Anstalten sind unselbständig, sie existiren nur durch sie und in ihr als katholisch-kirchliche.

§. 17.

Was die einzele kirchliche Anstalt nach ihrer Errichtung durch gesetzmäßige Schenkung, Oekonomie oder wie immer als eigen erwirbt, gehört nicht der speciellen Anstalt, Kloster oder Kirche, sondern es ist der allgemeinen Kirche erworben.

§. 18.

Die einzele Anstalt hat, ihrer innern kirchlichen Einrichtung zufolge, der allgemeinen Kirche gegenüber auf das Eigenthum des von ihr nach Kirchen- und Landesgesetzen eigenthümlich erworbenen Gutes kein Recht.

Besitz, Gebrauch und Einkommen gehören ihr, so lange der Papst oder der Bischof nicht anders verfügt.

Freie Verfügung und Veräußerung des Gutes kann die Anstalt nur in Folge für den speciellen Fall und Zweck erlangter Autorisation des Bischofs oder des Papstes vornehmen.

§. 19.

Eine Verfügung über Aufhebung, Verlegung, Beschränkung, wie der Anstalt, so auch ihrer Vermögensrechte, kann nur von dem souveränen Papste oder seinem Stellvertreter, dem Bischofe (für Diözesen), ausgehen.

§. 20.

Die Aufhebung einer kirchlichen Anstalt ändert nichts an dem der allgemeinen Kirche erworbenen Eigenthumsrecht an deren Vermögen.

§. 21.

Weder die Weihung noch die Entweihung einer Sache haben eine Wirkung auf das Eigenthumsrecht; die Weihung suspendirt blos das Verfügungsrecht des Eigenthümers, indem die geweihte Sache auch von ihm ohne Sünde zu profanen Zwecken nicht gebraucht werden darf.

Wenn also eine eigene Sache der Kirche geweiht wird, so folgt daraus nicht, wie Manche lehren, daß sie nun Niemand gehöre. Wenn

Diözesen, dem Papste beilegen: gibt es allgemeine und besondere kirchliche Rechtsregeln (canones), gemäß welchen Papst und Bischöfe entscheiden sollen. Nach der Verfassung der Kirchengewalt steht — wie nach der Verfassung absolut monarchischer Staaten — der souveräne Vertreter der Kirchengewalt über jenen Rechtsregeln, indem er entweder sie ganz zu ändern oder doch für gewisse Fälle ihre Wirksamkeit aufzuheben befugt ist. Solche allgemeine Kirchengesetze nun verhindern zwar nicht, selbst wenn das Gesetz die Nichtigkeit der übertretenden Entscheidung ausgesprochen hat, daß diese Entscheidung gegenüber allen der souveränen Gewalt Untergebenen ihre Kraft erlange; aber sie begründen das Recht der Klage (Appelation) gegen den Bischof beim Papste, und das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den Nachfolger des Bischofs und des Papstes, die aber ihrerseits dann wieder die souveräne Macht haben, die begangene Ungesetzlichkeit zu heben oder gelten zu lassen.

III. Die Kirche und ihre einzeln Institute und Personen nach innerm Recht.

§. 15.

Die Errichtung und Einrichtung einer einzelen kirchlichen Anstalt kann nur durch die Kirche selbst und nach ihren Gesetzen geschehen oder rechtlich als so geschehen angesehen werden, dann auch wenn, wie neuerlich zuweilen, die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu gibt.

Eine solche kirchliche Anstalt ist vor Allem das Kloster; auch die Pfarranstalt mit der Person des Pfarrers gehört dazu: nicht aber (vgl. auch §. 4) die Pfarrgemeinde, insofern sie, im Gegensatz zu der Pfarranstalt, nach Landesgesetz als Eigenthümerin des ihren Zwecken dienenden Vermögens anerkannt ist.

§. 16.

Durch die bloße kirchliche Anerkennung, respective Errichtung einer neuen Anstalt verfällt dieselbe, mit den ihr zugehörenden Personen und eigenen Sachen, dem Gesetz und Recht der allgemeinen Kirche; die Personen sind der Gesammtheit ihrer Personen incorporirt und stehen in Bezug auf ihren kirchlichen Willen unter dem kirchlichen Personenrecht; die Sachen, insofern sie Eigenthum der Anstalt sind, sind dem Eigenthum der allgemei-

en Kirche incorporirt, und stehen in Bezug auf Verwaltung, Erhaltung nd Verwendung unter dem kirchlichen Sachenrecht. — Auch alle übrigen worbenen Vermögensrechte der einzelen Anstalt, die nicht Eigenthums-chte sind, gehören der „allgemeinen Kirche" und stehen unter ihrer errschaft.

Nur die **allgemeine** Kirche ist eine absolut selbständige Anstalt; ndere katholisch-kirchliche Anstalten sind unselbständig, sie existiren nur urch sie und in ihr als katholisch-kirchliche.

§. 17.

Was die einzele kirchliche Anstalt nach ihrer Errichtung durch esetzmäßige Schenkung, Oekonomie oder wie immer als eigen erwirbt, ehört nicht der speciellen Anstalt, Kloster oder Kirche, sondern es ist der **llgemeinen** Kirche **erworben.**

§. 18.

Die einzele Anstalt hat, ihrer innern kirchlichen Einrichtung zufolge, er **allgemeinen Kirche** gegenüber auf das **Eigenthum** des von hr nach Kirchen- und Landesgesetzen **eigenthümlich** erworbenen Gutes **ein** Recht.

Besitz, Gebrauch und Einkommen gehören ihr, so lange der Papst oder der Bischof nicht anders verfügt.

Freie Verfügung und Veräußerung des Gutes kann die Anstalt nur in Folge für den speciellen Fall und Zweck erlangter Autorisation des Bischofs oder des Papstes vornehmen.

§. 19.

Eine Verfügung über Aufhebung, Verlegung, Beschränkung, wie der Anstalt, so auch ihrer Vermögensrechte, kann nur von dem souveränen Papste oder seinem Stellvertreter, dem Bischofe (für Diözesen), ausgehen.

§. 20.

Die Aufhebung einer kirchlichen Anstalt ändert nichts an dem der allgemeinen Kirche erworbenen Eigenthumsrecht an deren Vermögen.

§. 21.

Weder die Weihung noch die Entweihung einer Sache haben eine Wirkung auf das Eigenthumsrecht; die Weihung suspendirt blos das Verfügungsrecht des Eigenthümers, indem die geweihte Sache auch von ihm ohne Sünde zu profanen Zwecken nicht gebraucht werden darf.

Wenn also eine eigene Sache der Kirche geweiht wird, so folgt daraus nicht, wie Manche lehren, daß sie nun **Niemand** gehöre. Wenn

aber dieselbe geweihte eigene Sache der Kirche ausgeweiht oder entwei
wird, so folgt daraus auch nicht, wie Andere lehren, daß sie nun de
Eigenthume ihres Herrn, der Kirche, entfrembet werde.

§. 22.

Der niedere Clerus hat auf Nichts ein unwidersprochenes Rech
als einzeln auf die von dem Einzelen gemäß Anstellungsurkunde in Er
füllung seiner Amtspflichten erworbenen, resp. verwendeten Einkünfte de
zu seinem Unterhalte angewiesenen Kirchengüter, Gebühren ꝛc.

§. 23.

Wie die Einzelen diese Einkünfte nur kraft ihrer kirchlichen Ei
setzung, also nur kraft des Willens der sie anstellenden Kirchengewal
haben und als Eigenthum genießen, so können sie das Eigenthum des z
ihren Stellen, Kirchen und andern Anstalten gehörigen Vermögens, selb
dann, wenn es anders scheint (wenn es scheint, als wären sie di
wahren Eigenthümer und darum die allein berufenen Verwalter), nie au
eigener Macht verwalten oder veräußern (selbst nicht zum Besten de
Kirche ꝛc.), sondern sie vermögen dies nur mit ausdrücklich gewährter ode
als gewährt angesehener Bewilligung des Bischofs und des Papste
zu thun.

IV. Entstehung und Bedeutung der juristischen Persönlichkeit der einzeln Institute der Kirche innerhalb der einzeln Staaten.

§. 24.

Die juristische Persönlichkeit zum Zwecke der Behauptung
und Ausübung von Vermögensrechten innerhalb eines bestimmten Staates
in eigenem Namen erhält die einzele kirchliche Anstalt, in so fern si
gemäß ihrer Einrichtung deren bedarf, in Gemäßheit ihrer kirch
lichen Errichtung durch die Kirche — nicht in Folge einer spe
ciellen Verleihung von der Regierung oder vom Staate.

Die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Anstalten entsteht oder entsteht
nicht bei der Errichtung, je nach dem Willen der Kirchengewalt, welche
die Anstalt mit oder ohne Vermögensrechte einrichten kann. Nur von
dieser Einrichtung, nicht von der für jeden einzelen Fall erworbenen
Anerkennung des Monarchen hängt die Entstehung der Rechtsfähigkeit
ab, weil aus der grundgesetzlichen, ebenfalls nicht vom Monarchen ab

§. 29.

Die einzele Anstalt erhält also durch die juristische Persönlichkeit **wohl** das Recht, selbst und in ihrem eigenen Namen, gegen den Staat, **kirchliche** und andere Anstalten und Private, Vermögen zu erwerben, ihr **erworbenes** Vermögen dem Besitz und dem Eigenthum nach zu vertreten **und** zu behaupten, **nicht aber gegen die Kirchengewalt selbst,** deren **Schöpfung** sie ist, und von der sie in ihrem Dasein und der Art ihres **Daseins** gänzlich abhängig bleibt, **gerade** wie wenn sie die juristische **Persönlichkeit** nicht hätte, und die allgemeine Kirche die betreffenden **Vermögensrechte** in ihrem, der Kirche, Namen durch andre Organe hätte **verwalten** lassen.

§. 30.

Die einzele kirchliche Anstalt verliert die juristische Persönlichkeit, **nicht** nur innerhalb der Kirche, sondern auch innerhalb des Staates:

1) wenn sie faktisch und wirklich zu Grunde geht, also wenn deren Behauptung ihr selbst unmöglich wird, weil sie selbst sich in Nichts auflöst;
2) sobald die Kirchengewalt ihr die Selbstverwaltung entzieht;
3) sobald die Kirchengewalt die Anstalt selbst (Kirche, Kloster, Messestiftung, Bruderschaft, Pfarrei, Bisthum 2c.) aufhebt, wozu es, ebenso wie zu Nr. 2, regelmäßig einer Zustimmung weder des Staates oder Monarchen, noch der zu jenen Anstalten gehörigen Personen bedarf.

So lange die Kirchengewalt diese kirchengesetzliche Aufhebung nicht faktisch ausgeführt, auch nicht dem Staate bekannt gemacht hat, muß dieser und seine Gerichte die Fortdauer der juristischen Persönlichkeit annehmen und achten.

§. 31.

Das Vermögen der einzelen Anstalt wird, sobald die Kirche dieselbe aufgehoben hat, durch diese Aufhebung allein — nicht durch Genehmigung und selbst gegen denkbare Einrede des Staates oder der Mitglieder der aufgehobenen Anstalt — zur freien Verfügung der Kirchengewalt gestellt, und zwar nicht als erst durch die Aufhebung von der allgemeinen Kirche erworbenes, sondern als ihr stets gehöriges, jetzt nur durch sie selbst zurückgezogenes, dem frühern Einzelzweck entfremdetes Gut.

§. 32.

Hat die einzele kirchliche Anstalt, ohne Aussicht auf Erneuerung faktisch aufgehört zu existiren, ist also die kirchliche Aufhebung eine Naturnothwendigkeit,

wird, während es in der Natur der Sache liegt, daß die von der Kirchengewalt mit der juristischen Persönlichkeit ausgerüstete einzele Anstalt gegenüber allen Andern, ohne Ausnahme, im Staate wie in der Kirche im selbständigen Genusse aller und jeder Rechte sich befindet, welche die allgemeinen Gesetze des Staates allen juristischen Persönlichkeiten überhaupt beilegen.

Ein- für allemal hat der Staat bestimmt, welche Rechte mit der juristischen Persönlichkeit, welches Ursprungs immer sie sei, verbunden sein sollen.

In der Anerkennung der Eigenthumsfähigkeit der allgemeinen Kirche innerhalb seines Gebietes hat er ihr das Recht gegeben, davon für ihre Anstalten Gebrauch zu machen.

Wann und wo immer die Kirchengewalt es thut, so geschieht es nur im Geiste ihrer Verfassung und Gesetze.

§. 27.

In der kirchlichen Anstalt mit juristischer Persönlichkeit hat die Regierung, haben alle Angehörigen des Staates für ihre eigene Person in Bezug auf Vermögensrechte eine gleich ihnen selbständige Privatperson anzuerkennen; hierzu verpflichten sie die eigenen Landesgesetze, unter denen sie stehen.

Der Gebrauch dieser außerhalb der Kirche staatsrechtlich garantirten Rechte durch die einzele Anstalt ist durch die Kirchengewalt und die Gesetze der Kirche bestimmt und begrenzt und steht für jede kirchliche Persönlichkeit und für jeden speziellen Fall, wie die ganze Kirchenregierung, unter der Garantie und unter dem Willen der Kirchengewalt, mit Ausschluß jeder andern Gewalt.

§. 28.

Indem die Kirchengewalt einer einzelen kirchlichen Anstalt die Selbstverwaltung des mit ihr verbundenen, von ihr erworbenen und zu erwerbenden Vermögens, und damit die juristische Persönlichkeit verleiht, hat sie, ihrer Verfassung gemäß, nur die Absicht, und hat die Verleihung daher für die Anstalt selbst nur die Wirkung, diese Anstalt als freie, selbständige, rechtsfähige Privatperson hinzustellen

1) gegenüber dem Fiscus (Staat),

2) gegenüber andern einzelen kirchlichen Anstalten, und

3) gegenüber andern (weltlichen) Anstalten und Privaten im Staate, **nicht aber**

4) gegenüber der allgemeinen Kirche und der Kirchengewalt selbst.

§. 29.

Die einzele Anstalt erhält also durch die juristische Persönlichkeit **wohl das Recht, selbst und in ihrem eigenen Namen, gegen den Staat, kirchliche und andere Anstalten und Private, Vermögen zu erwerben, ihr erworbenes Vermögen dem Besitz und dem Eigenthum nach zu vertreten und zu behaupten, nicht aber gegen die Kirchengewalt selbst,** deren Schöpfung sie ist, und von der sie in ihrem Dasein und der Art ihres Daseins gänzlich abhängig bleibt, **gerade** wie wenn sie die juristische Persönlichkeit *nicht* hätte, und die allgemeine Kirche die betreffenden Vermögensrechte in ihrem, der Kirche, Namen durch andre Organe hätte verwalten lassen.

§. 30.

Die einzele kirchliche Anstalt verliert die juristische Persönlichkeit, nicht nur innerhalb der Kirche, sondern auch innerhalb des Staates:

1) wenn sie faktisch und wirklich zu Grunde geht, also wenn deren Behauptung ihr selbst unmöglich wird, weil sie selbst sich in Nichts auflöst;
2) sobald die Kirchengewalt ihr die Selbstverwaltung entzieht;
3) sobald die Kirchengewalt die Anstalt selbst (Kirche, Kloster, Messestiftung, Bruderschaft, Pfarrei, Bisthum ꝛc.) aufhebt, wozu es, ebenso wie zu Nr. 2, regelmäßig einer Zustimmung weder des Staates oder Monarchen, noch der zu jenen Anstalten gehörigen Personen bedarf.

So lange die Kirchengewalt diese kirchengesetzliche Aufhebung nicht faktisch ausgeführt, auch nicht dem Staate bekannt gemacht hat, muß dieser und seine Gerichte die Fortdauer der juristischen Persönlichkeit annehmen und achten.

§. 31.

Das Vermögen der einzelen Anstalt wird, sobald die Kirche dieselbe aufgehoben hat, durch diese Aufhebung allein — nicht durch Genehmigung und selbst gegen denkbare Einrede des Staates oder der Mitglieder der aufgehobenen Anstalt — zur freien Verfügung der Kirchengewalt gestellt, und zwar *nicht als* erst durch die Aufhebung von der allgemeinen Kirche *erworbenes*, sondern als ihr stets gehöriges, jetzt nur durch *sie selbst* zurückgezogenes, dem frühern *Einzelzweck* entfremdetes Gut.

§. 32.

Hat die einzele kirchliche Anstalt, ohne Aussicht auf Erneuerung *faktisch aufgehört* zu existiren, ist also die kirchliche Aufhebung eine Naturnothwendigkeit,

1) durch äußere Umstände (wie Verwüstung des Ortes durch Krieg, Naturereignisse, wie Ueberschwemmung, Seuchen ꝛc., oder stilles Aussterben der die Anstalt bildenden oder deren Dasein allein rechtfertigenden Personen), oder
2) durch vom Staate aus Gründen des öffentlichen Wohls, kraft seiner Souveränetät, ausgegangene faktische Aufhebung, oder endlich
3) durch Abfall der die Anstalt bildenden oder deren Dasein rechtfertigenden Personen vom christkatholischen Glauben:

so fällt das restirende Vermögen der Anstalt
1) weder als herrenlos dem Staate anheim — es gehört ja immer der von solcher Einzelaufhebung unbetroffenen Kirche —
2) noch kann es, wenn Abfall vorliegt, von den abgefallenen Personen der Anstalt als ihr persönliches, getheiltes oder gemeinsames Eigenthum ferner besessen oder zu Zwecken einer neuen, anderskirchlichen (ketzerischen) Anstalt (etwa protestantische Pfarrei, Stift, Bisthum ꝛc.) besessen werden;

sondern der Bischof, als Stellvertreter des Papstes, zieht das sämmtliche Vermögen jener kirchlichen Anstalt ein und verwendet es an einem andern Orte seiner Diözese, wenn der Papst nicht anders bestimmt.

§. 33.

Fällt eine ganze Diözese ab, wie es zur Zeit der Reformation in Deutschland ꝛc. geschehen ist, so zieht der Bischof, oder, ist auch er abgefallen, der Erzbischof oder der Papst selbst das sämmtliche Kirchenvermögen der Diözese ein, um es anderswo für die katholische Kirche, deren Eigenthum es ist, zu gebrauchen.

Nach §§. 4 und 15 versteht es sich von selbst, daß das gesetzmäßig erworbene Eigenthum der Pfarrgemeinden, Diözesangemeinden und der Gesammtheit der Katholiken gewisser Staaten — die keine kirchliche Anstalten, sondern weltliche Privatgesellschaften sind — von den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen unberührt bleibt.

V. Schutz der Rechte der allgemeinen Kirche gegen mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung durch Schuld der niedern oder höhern Träger der Kirchengewalt.

§. 34.

Der Abfall eines einzelen Geistlichen, auch Bischofs, macht dessen fernere auf die Kirche und ihre Rechte bezügliche Handlungen an sich null

Da, wenn neue Eigenthumsrechte Anerkennung finden sollen, vor Allem die alten Eigenthumsrechte geschützt werden müssen: so werden, bei Eingehung von Concordaten oder Aufnahme und Ausführung von neuen Verfassungsbestimmungen, die respectiven Regierungen und die Volksvertretungen vor Allem sich die wichtige Frage zu stellen haben, über welches Eigenthum sie ihrerseits zu verfügen das Recht haben —, um ein etwaiges neues Recht nicht mit einem Unrecht, respective bei unabhängigen Richtern nicht mit einer praktischen Nullität zu beginnen.

Wenn nun bei allseitiger, jeden Zweifel aufhebender, gewissenhafter Prüfung der obigen Frage sich herausstellt, daß z. B. in den linksrheinischen Provinzen, in denen die Eigenthumsrechte an den Kirchengütern durch die napoleonischen Concordatsgesetze von 1801 und Folge geordnet sind, die katholischen Pfarrkirchen 2c. den Civilgemeinden, die Domkirchen*) dem Staate gehören; daß in den Ländern des Preußischen Landrechts die katholischen Pfarrkirchen den katholischen Pfarrgemeinden, die Domkirchen den katholischen Diözesangemeinden gehören: so wird die Regierung in Betreff dieser Güter für ihre Person Nichts, mit den Kammern gemeinschaftlich aber nur in Betreff der dem Staate gehörenden Domkirchen und Zubehör entscheiden; und zugleich den Civilgemeinden am Rhein und den Pfarrgemeinden 2c. im Innern überlassen, ob sie ihre alten Rechte behalten, oder ihr Eigenthum mit oder ohne Bedingung der allgemeinen römisch-katholischen Kirche übertragen wollen — wie der absolute Kaiser von Oesterreich das in seinem Staate liegende kirchliche Eigenthum derselben übertragen hat, eine Uebertragung, die nach 30 Jahren auch von seinen Nachfolgern, selbst wenn sie das Concordat aufheben, einseitig nur durch Raub rückgängig gemacht werden kann.

Zwei Schlußbemerkungen.

1. Einen wichtigen Punkt wagen wir aus unsern Quellen, die oft sehr unklar sind, noch nicht zu entscheiden, nämlich, genau zu sagen, wer in obigem System eigentlich die „römisch-katholische Kirche" sei — ob die

---

*) Der Kölner Dom wurde im Jahre 1802, als das Concordat ausgeführt wurde, nicht bischöfliche, sondern wahrscheinlich Pfarrkirche — genau haben wir diese Frage noch nicht untersucht —; war er wirklich Pfarrkirche, so gehört er nicht dem Staate, sondern der Stadt Köln.

auf göttliche Einrichtung zurückzuführende „Anstalt Kirche", oder die Gesellschaft der den römisch-katholischen Glauben bekennenden Katholiken der Welt. Wir bitten die Autoritäten, sich hierüber auszusprechen und ihre Beweise vorzulegen. Die erste Annahme vermögen wir nicht mit dem weltlichen Recht in Einklang zu bringen; die letzte scheint nicht in obiges System zu passen (vgl. §§. 4 und 15), obschon sie dem von uns oben durchgeführten Vergleich der Kirche mit dem Staate entspricht; sie ist auch u. a. ziemlich klar behauptet in dem von dem „Vorort der katholischen Vereine Deutschlands" — unterzeichnet zu Freiburg am 8. November d. J. von den Herren: Dr. Ludwig Buchegger, Präses; Dr. Joh. Alzog, geistl. Rath und Prof. der Theologie; Heinrich Freiherr von und zu Andlaw-Birsek; Dr. C. Bader, großh. bad. Baurath; Dr. Buß, Hofrath, Professor; Dr. Karl Zell, geheimer Hofrath — zur allgemeinen Unterzeichnung den deutschen Katholiken vorgelegten merkwürdigen Protest in Betreff der italienischen Wirren mit den Worten: „Wir protestiren ferner gegen jede Verletzung des Kirchenstaates in dem Vollbestand seines Charakters als eines geistlichen Staates, welcher als „solcher mit dem Wohl und mit den Interessen der ganzen katho„lischen Kirche auf das Innigste verbunden ist und dadurch gleich„sam der gesammten katholischen Christenheit angehört." Wenn die der „ganzen katholischen Kirche" erworbenen Güter „der gesammten katholischen Christenheit angehören" sollen, so muß vorerst u. a. die Frage zur Erledigung kommen, ob es recht sei, daß die circa 40 Millionen Katholiken des napoleonischen Concordats von 1801 Antheil haben, obschon sie, in deren Ländern die „ganze katholische Kirche" keinen Span Eigenthum hat, außer die etwa seit der Verfassung von 1850 in Rheinpreußen neu fundirten Klöster, der gemeinsamen Masse so zu sagen gar Nichts zugebracht haben? Daß übrigens der Kirchenstaat den 200 Millionen Katholiken der Welt gehören sollte, scheint sehr zweifelhaft, weshalb es in jenem wichtigen Actenstück, wenn auch mit dem vieldeutigen „gleichsam" eingeleitet, doch vielleicht besser weggeblieben wäre. Zu dem Kirchenstaate gehört 1) das Volk, 2) das Territorium, 3) die Regierung. 1) Da die Sclaverei nicht mehr in Italien besteht, so kann man nicht behaupten, daß die Katholiken des Kirchenstaates uns andern Katholiken als Eigenthum gehörten; sie gehören sich selber an, weil sie Menschen und keine Sachen sind; 2) das Land des Kirchenstaates hat, insoweit es bebaut wird, gewiß seine Eigenthümer zum Theil in denjenigen Römern, die es parzellenweise rechtmäßig erworben haben, zum Theil, wenn es Domaine ist, dem Staate, d. i. nach unsern Begriffen der den Staat bildenden Gesellschaft, zum Theil, wenn es Kirchengut ist, der all-

Da, wenn neue Eigenthumsrechte Anerkennung finden sollen, vor Allem die alten Eigenthumsrechte geschützt werden müssen: so werden, bei Eingehung von Concordaten oder Aufnahme und Ausführung von neuen Verfassungsbestimmungen, die respectiven Regierungen und die Volksvertretungen vor Allem sich die wichtige Frage zu stellen haben, über welches Eigenthum sie ihrerseits zu verfügen das Recht haben —, um ein etwaiges neues Recht nicht mit einem Unrecht, respective bei unabhängigen Richtern nicht mit einer praktischen Nullität zu beginnen.

Wenn nun bei allseitiger, jeden Zweifel aufhebender, gewissenhafter Prüfung der obigen Frage sich herausstellt, daß z. B. in den linksrheinischen Provinzen, in denen die Eigenthumsrechte an den Kirchengütern durch die napoleonischen Concordatsgesetze von 1801 und Folge geordnet sind, die katholischen Pfarrkirchen ꝛc. den Civilgemeinden, die Domkirchen*) dem Staate gehören; daß in den Ländern des Preußischen Landrechts die katholischen Pfarrkirchen den katholischen Pfarrgemeinden, die Domkirchen den katholischen Diözesangemeinden gehören: so wird die Regierung in Betreff dieser Güter für ihre Person Nichts, mit den Kammern gemeinschaftlich aber nur in Betreff der dem Staate gehörenden Domkirchen und Zubehör entscheiden; und zugleich den Civilgemeinden am Rhein und den Pfarrgemeinden ꝛc. im Innern überlassen, ob sie ihre alten Rechte behalten, oder ihr Eigenthum mit oder ohne Bedingung der allgemeinen römisch-katholischen Kirche übertragen wollen — wie der absolute Kaiser von Oesterreich das in seinem Staate liegende kirchliche Eigenthum derselben übertragen hat, eine Uebertragung, die nach 30 Jahren auch von seinen Nachfolgern, selbst wenn sie das Concordat aufheben, einseitig nur durch Raub rückgängig gemacht werden kann.

Zwei Schlußbemerkungen.

1. Einen wichtigen Punkt wagen wir aus unsern Quellen, die oft sehr unklar sind, noch nicht zu entscheiden, nämlich, genau zu sagen, wer in obigem System eigentlich die „römisch-katholische Kirche" sei — ob die

---

*) Der Kölner Dom wurde im Jahre 1802, als das Concordat ausgeführt wurde, nicht bischöfliche, sondern wahrscheinlich Pfarrkirche — genau haben wir diese Frage noch nicht untersucht —; war er wirklich Pfarrkirche, so gehört er nicht dem Staate, sondern der Stadt Köln.

auf göttliche Einrichtung zurückzuführende „Anstalt Kirche", **oder** die Gesellschaft der den römisch-katholischen Glauben bekennenden **Katholiken** der Welt. Wir bitten die Autoritäten, sich hierüber auszusprechen und ihre Beweise vorzulegen. Die erste Annahme vermögen wir nicht mit dem weltlichen Recht in Einklang zu bringen; die letzte scheint nicht in obiges System zu passen (vgl. §§. 4 und 15), obschon sie dem von uns oben durchgeführten Vergleich der Kirche mit dem Staate entspricht; **sie** ist auch u. a. ziemlich klar behauptet in dem von dem „Vorort der **katholischen** Vereine Deutschlands" — unterzeichnet zu Freiburg am 8. **November** d. J. von den Herren: Dr. Ludwig Buchegger, Präses; Dr. Joh. Alzog, geistl. Rath und Prof. der Theologie; Heinrich Freiherr von und zu Andlaw-Birsek; Dr. C. Bader, großh. bad. Baurath; **Dr.** Buß, Hofrath, Professor; Dr. Karl Zell, geheimer Hofrath — zur allgemeinen Unterzeichnung den deutschen Katholiken vorgelegten merkwürdigen Protest in Betreff der italienischen Wirren mit den Worten: „Wir protestiren ferner gegen jede Verletzung des Kirchenstaates in dem Vollbestand seines Charakters als eines geistlichen Staates, welcher als solcher mit dem Wohl und mit den Interessen der ganzen katholischen Kirche auf das Innigste verbunden ist und dadurch gleichsam der gesammten katholischen Christenheit angehört." Wenn die der „ganzen katholischen Kirche" erworbenen Güter „der gesammten katholischen Christenheit angehören" sollen, so muß vorerst u. a. die Frage zur Erledigung kommen, ob es recht sei, daß die circa 40 Millionen Katholiken des napoleonischen Concordats von 1801 Antheil haben, obschon sie, in deren Ländern die „ganze katholische Kirche" keinen Span Eigenthum hat, außer die etwa seit der Verfassung von 1850 in Rheinpreußen neu fundirten Klöster, der gemeinsamen Masse so zu sagen gar Nichts zugebracht haben? Daß übrigens der Kirchenstaat den 200 Millionen Katholiken der Welt gehören sollte, scheint sehr zweifelhaft, weshalb es in jenem wichtigen Actenstück, wenn auch mit dem vieldeutigen „gleichsam" eingeleitet, doch vielleicht besser weggeblieben wäre. Zu dem Kirchenstaate gehört 1) das Volk, 2) das Territorium, 3) die Regierung. 1) Da die Sclaverei nicht mehr in Italien besteht, so kann man nicht behaupten, daß die Katholiken des Kirchenstaates uns andern Katholiken als Eigenthum gehörten; sie gehören sich selber an, weil sie Menschen und keine Sachen sind; 2) das Land des Kirchenstaates hat, insoweit es bebaut wird, gewiß seine Eigenthümer zum Theil in denjenigen Römern, die es parzellenweise rechtmäßig erworben haben, zum Theil, wenn es Domaine ist, dem Staate, d. i. nach unsern Begriffen der den Staat bildenden Gesellschaft, zum Theil, wenn es Kirchengut ist, der all-

gemeinen katholischen Kirche, welche nach Recht sich desselben nur durch den Willen des Papstes entäußern kann (vgl. aber §. 35); 3) die Regierung des Kirchenstaates ist, glauben wir, ein persönliches Recht des jedesmaligen Papstes, bis jetzt als absoluter Souverän — dem vor Allem die Katholiken, die nicht Bürger im Kirchenstaate sind, mit Recht gar Nichts darein zu reden haben. Den Katholiken der Welt könnte also höchstens ein Anspruch auf das Miteigenthum an den Kirchengütern des Kirchenstaates, aber in keine Wege an dem Kirchenstaate selbst beigelegt werden — nota bene, wenn die Theorie richtig wäre, was der verehrliche Vorort erst beweisen möge. Was aber das Volk des Kirchenstaates selbst angeht, so scheint es uns nicht in der Ordnung und sogar unchristlich und lieblos*), daß man namentlich in den constitutionellen Staaten Deutschlands, wo alle Verständigen an der mühsam errungenen und eifersüchtig bewahrten Verfassung die herzlichste Freude haben, den Römern ein ähnliches Gut in alle Wege mißgönnen will, während wir doch sammt und sonders der festen Ueberzeugung sind, daß gerade dadurch die persönliche Sicherheit des Fürsten, der uns nun viel theurer ist, die größte Gewähr erhält. Laßt eine fremde Macht den preußischen Staat bedrohen, ganz Preußen wird aufstehen und sich um seinen Prinzregenten schaaren, der die Aufgabe übernommen hat, „die Verfassung zur Wahrheit zu machen". Das kann hoffentlich Seine Heiligkeit der Papst im Kirchenstaate auch haben, wenn er denselben Weg der Verfassung mit Energie beschreitet. Mit fremden Bajonnetten ist in Rom auf die Dauer nicht zu helfen. Endlich ist es nicht zu rechtfertigen, wenn gewisse Parteigänger sich alle Mühe geben, das katholische Volk zu überreden, als wenn mit der Aufhebung der Regierung des Kirchenstaates durch Geistliche

---

*) Das Non plus ultra der Lieblosigkeit von Katholiken gegen Katholiken, zugleich aber auch wahrhaft sclavischer Gesinnung in politischen Dingen, trägt die unter den Augen des Herrn Bischofs Martin zu Paderborn colportirte Adresse an den Prinzregenten zur Schau. Man lehrt die Sclaverei der Völker, bedient sich aber der constitutionellen Freiheit, um dem eignen Fürsten Gewalt anzuthun in Bezug auf sein Votum beim Congresse! Die Unterzeichner jener Adresse, wenn sie wirklich deren gefunden hat, sind gewiß nicht verantwortlich zu machen für eine solche Schmähung des katholischen Namens im Angesicht aller Freunde der Freiheit nicht nur in Preußen, sondern auch in ganz Deutschland; wohl aber der Verfasser, der sich nennen sollte, und die mit dem Inhalte bekannten Verbreiter und Verleiter zur Unterschrift. Es wird eine Ehrensache der westphälischen und besonders der Paderborner Abgeordneten zu den preußischen Kammern sein, ihre Wähler gegen den Verdacht, als seien sie so arge Verächter der verfassungsmäßigen Freiheit, öffentlich zu verwahren.

und der politischen Unterdrückung der Römer die katholische Religion selbst zu Grunde gehen würde. Wenn ihr Fortbestand an einen so zufälligen schwachen Faden geknüpft wäre, dann müßte sie andern, größern Stürmen längst unterlegen haben.

2. Durch diese Abschweifung sind wir auf die von uns beabsichtigte zweite Bemerkung gebracht. Wir haben nämlich eben in Betreff der Regierung des Kirchenstaates eine Ansicht zu sagen uns erlaubt, wie man sie in gewissen Kreisen gerade in diesen Tagen der Aufregung möglicher Weise übel nehmen möchte. Widerspruch lassen wir uns gern gefallen, Verketzerung aber nicht. Wir halten und erklären es für die größte Niederträchtigkeit, wenn man es wagt, die Eigenschaft als Katholik überhaupt oder auch nur als guter Katholik gegenüber der unbefangenen freien Meinungsäußerung in Sachen, die nur äußerlich, nicht innerlich mit der Religion zusammenhangen, in Zweifel zu ziehen, wenn jene Meinung nicht mit derjenigen übereinstimmt, die augenblicklich in dem Lager der tonangebenden Partei die Oberhand hat. Zu jenen nur äußerlich die Religion berührenden Dingen gehört nicht nur die Frage einer Verfassung für den Kirchenstaat,*) sondern auch die kirchliche Güterfrage überhaupt. Wir haben die Theorie der neueren Kanonisten vom Kirchengute, wie wir meinen, verbessert; aber weder jene Theorie, noch unsere Verbesserung ist ein Glaubensartikel. Wir weisen unten nach, wie weit in der katholischen Welt sehr angesehene (von Rom selbst mit Orden beehrte) Männer von einander abgewichen sind; es fällt uns nicht ein, jene Männer zusammen oder theilweise als Ketzer zu brandmarken: wir verlangen aber mit demselben Rechte für alle Katholiken die offene Anerkennung der Freiheit der Forschung, Ueberzeugung, Rede und Schrift in Betreff aller kirchlichen Fragen, welche das katholische Dogma nicht berühren.

Es wäre zu wünschen, daß die gebildeten Katholiken, die einer selbständigen Ueberzeugung fähig sind, sich zur Behauptung dieser Freiheit vereinigten.

---

*) Es sei hier bemerkt, daß neben vielen Andern der hochverehrte Kardinal Bellarmin und der Jesuiten-General Lainez die vollste Volkssouveränetät gegenüber den Fürsten unter Zustimmung der Kirchengewalten ihrer Zeit gelehrt haben; so lange die betreffenden Bücher nicht auf dem Index stehen, muß es wohl den italienischen Katholiken von kirchlicher Seite erlaubt bleiben, jene gebilligten Grundsätze wenigstens in geringerm Grade gegen die weltliche Herrschaft des Papstes anzuwenden, als die katholischen Belgier sie, ohne katholische Proteste, gegen das protestantische Holland angewendet haben.

B. Anhang.

Einiges über den Stand und die hohe Wichtigkeit der Frage, betreffend das Eigenthumsrecht an den Kirchengütern. — Beklagenswerthe Verwirrung der Lehre und dadurch der Praxis. — Mahnende Erscheinungen im preußischen Rheinlande. — Vorschläge zur Verbesserung des Lectionsplans der preußischen Universitäten, namentlich Bonn und Berlin. — Künftige Unmöglichkeiten in juristischen, resp. kirchenrechtlichen Beweis- und Lehrschriften.

Motto: Aber wenn das Salz seine Kraft verliert, womit soll man salzen?

Ueber den Stand der Frage, welche wir in den vorliegenden Blättern durch eine neue „juristische Theorie" zu lösen versuchen, unterrichten wir die geneigten Leser am besten durch Abdruck nachstehender Stelle, aus:

„Das katholische Kirchenrecht, dessen Quellen und Literaturgeschichte, — System — Einfluß auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt. Von Dr. Johann Friedrich Schulte, ordentlichem Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag. Gießen 1856."

Im „zweiten Theil, das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts," Seite 477 §. 94 sagt jener Kirchenrechtslehrer ersten Ranges*): Eigenthümer der kirchlichen Güter. „Aus positiven Sätzen „oder Prinzipien des Kirchenrechts läßt sich die Frage: wer (juristisch) „als Eigenthümer der einzelen Objecte des Kirchenvermögens anzu„sehen sei? nicht entscheiden, weil dieselbe einerseits zu sehr mit der „Doppelstellung des Güterrechts zusammenhängt, andererseits eines

---

*) Als solchen bezeichnet ihn mit Recht Warnkönig in Schletter's Jahrb. II. 1. Heft S. 18.

„positiven Ausspruchs nicht bedurfte, indem durch die **rechtlich** geord„nete Verwaltung und Benutzung deren Eigenschaft **als kirchlich** „hinlänglich gewahrt bleibt, nach der Verfassung der **Kirche** aber ein „Conflict zwischen dieser und dem etwaigen besonderen kirchlichen „Eigenthümer nicht möglich ist. Gegenüber dem **Staate** und den „Privaten bedurfte es eben so wenig in frühern Zeiten dergleichen „Aussprüche, weil es Niemanden einfiel, zu bestreiten, daß solche „Güter der Kirche **ausschließlich** zuständen und wo man in einzel„nen Fällen das Recht der Kirche nicht achtete, Güter einzog u. s. w. „dies nicht durch besondere Rechtstitel begründet wurde, sondern „nach dem Rechte des Stärkeren stattfand. **Um so wichtiger und „nothwendiger ist aber die strengste Lösung der obigen Frage**, „einmal zur Vernichtung jener Theorien, welche der Kirche allen „Ernstes ihr durch die Jahrhunderte bekräftigtes Erbgut zu entfrem„den versuchten, sodann im Interesse der Wissenschaft, die sich nicht „mit Ungenauigkeiten abspeisen lassen darf; endlich aber „zur Lösung der inneren kirchlichen Fragen in allen Theilen „des Systems, welche ohne diese Lösung nicht hinreichend beant„wortet werden können. Die Wichtigkeit des Gegenstandes „erfordert eine um so größere Ausführlichkeit, je mehr man gewohnt „ist, darüber flüchtig hinwegzugehen."

Hiernach können wir uns der Autorität Schulte's bedienen, um zu behaupten, daß bis 1856 jene Frage die so wichtige und nothwendige Lösung noch nicht gefunden hatte. Ohne Autorität behaupten wir aber und werden es bei gegebener Gelegenheit belegen, daß seine Ansicht, — wonach nicht die allgemeine Kirche, sondern nur „die einzelen mit juristischer Persön„lichkeit begabten kirchlichen Institute: Kirchenfabriken, Beneficien aller „Art, Klöster, Stifter, Corporationen, piae causae u. s. w., sowohl aus „allgemeinen Rechtsgründen und dem Geiste der Verfassung der Kirche, als „nach dem positiven Rechte als Eigenthümer des Kirchenguts erscheinen" — dem Kirchenrechte nicht entspricht, indem die Kirchengewalt seit Jahrhunderten die Praxis hat, kein privates Eigenthumsrecht einer kirchlichen Anstalt anzuerkennen und diese selbst, ohne alle Rücksicht auf deren Persönlichkeit, deren Fähigkeit, ihren Zweck zu erfüllen, auf dem Verwaltungswege aufhebt, sobald sie irgend eine ihr genügende äußere Veranlassung hierzu hat; was positiv nicht möglich, wenn die einzelen Anstalten wahre Eigenthümer ihrer Güter waren. Wäre es aber möglich, d. h. würde durch zwangsmäßige Entziehung von Vermögen und gar beliebige Aufhebung der lebensfähigen Anstalt selbst, persönliche Freiheit und Eigenthum nicht verletzt — nun so müßte Schulte auch dem

Staate, zumal ja durch ihn das Eigenthum gegen alle Andern geschützt wird, ein ähnliches nicht verletzendes Verfahren gestatten. Die Verkennung des Wesens des Eigenthums geht bei Schulte — aber nicht bei ihm allein — mit einer gänzlichen Verkennung des Wesens der juristischen Personen Hand in Hand, indem er glaubt, diese, die nur Fictionen, Erdichtungen, des Gesetzes sind, könnten wirklich wahre Eigenthümer sein, während sie doch nur erdichtete Eigenthümer sind, und das von ihnen in Folge jener Erdichtung vertretene Eigenthum jedesmal einem wirklichen Eigenthümer gehören muß, wenn es nicht schon während oder doch sofort bei Aufhörung ihrer Existenz herrenlos sein und deshalb dem Staate angehören soll. Zwei Beispiele: Eine von dem Erben noch nicht erworbene Erbschaftsmasse ist eine juristische Person, welcher die Vermögensrechte des Verstorbenen, den sie vertritt, ankleben; diese fingirte Person besitzt, erwirbt ꝛc. ꝛc. fast ganz so wie der Verstorbene gethan hätte. Aber hat sie wirklich Eigenthum, überhaupt wirklich Vermögensrechte? Nicht im Entferntesten. Sie ist ja Nichts, eine blose Erdichtung, ohne wirkliche Persönlichkeit, ohne Seele, ohne Willen! Im Gegentheil sie selbst, trotz ihrer juristischen Persönlichkeit, ist Object des Rechtes Anderer, des Erben, sobald er angenommen hat, der Gläubiger oder des Staates, wenn jener ausschlägt. — Die juristische Person Actienverein ist fingirter Eigenthümer des von den Actionären zusammengelegten Vermögens; wahre Eigenthümer sind die Actionäre, die Herren des Vereins, die in ihren Generalversammlungen über die Verwaltung, Vermehrung oder Verminderung seines Vermögens beschließen, die Dividenden unter sich vertheilen und den Verein selbst aufheben, sobald es ihnen zusammen beliebt.

Das von Schulte erfundene „charakteristische Merkmal" der Kirchengüter, welches sie stets als kirchliche bezeichnen soll, scheint endlich ein charakteristisches und juristisches Unding zu sein, gerade wie der Herr Eigenthümer „Zweck" bei Andern. Ausführlicheres behalten wir uns, wie gesagt, vor.

Den Beweis, wie weit von einer allgemein anerkannten, ja einer überhaupt möglichen Lösung, kurz vor Schulte und auch nach ihm, selbst bis zum laufenden Jahre 1859, andere Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Praxis entfernt waren und sind, liefern folgende Werke:

1) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen von Friedrich Walter, Geh. Justizrath und Professor der Rechte zu Bonn, Ritter ꝛc. ꝛc. Eilfte zum Theil umgearbeitete und sehr verbesserte Auflage. Bonn 1854.
2) Urtheil der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Trier vom 11. Juni 1856 (gegenwärtig waren die Herren: Gräff,

Landgerichtspräsident, Hecker, Müller, Wolff und Schmelzer, Landgerichtsräthe, Barain, Assessor, Feldmann, königl. Staatsprocurator 2c.) in Sachen des bischöflichen Priesterseminars zu Trier... vertreten durch Advokat-Anwalt Regnier, — gegen den königl. preuß. Fiscus, repräsentirt durch die königl. Regierung zu Trier,... vertreten durch Advokat-Anwalt Wenzel I., — und gegen die evangelische Kirchengemeinde zu Trier ... Mitverklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Furius — betreffend das Eigenthumsrecht an der Jesuitenkirche zu Trier.

Dieses Urtheil ist zuerst als Manuscript, dann aber für das Publikum ausführlich abgedruckt in dem „Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinz", Band 49, Abth. I S. 3 ff.

2) Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Von F. W. Gräff, königl. preuß. Landgerichtspräsidenten zu Trier. Trier, 1859.

Walter sagt zwar §. 46, 9 (S. 93): „Die Kirche ist eine berechtigte juristische Person und ihr Eigenthum ist so gut Privateigenthum wie jedes andere;" aber §. 251 (446) leugnet er dies wieder mit den Worten: „die Kirche bildet ihrem Wesen nach eine Einheit und ist — auch äußerlich als solche organisirt ... Dieser Organismus ist jedoch nicht so weit durchgeführt, daß auch das Kirchenvermögen eine einzige Masse ausmacht, wovon das Eigenthum der ganzen Kirche als einer moralischen Person zustände. Die Art, wie das Kirchengut entstand und sich vermehrte, brachte es von selbst mit sich, daß dasselbe in einzelne Massen **getheilt blieb**, woran die **locale kirchliche Anstalt**, für welche es erworben oder gestiftet war, das **Eigenthum** hatte. Diese Anstalt war in der ältesten Zeit die **bischöfliche Kirche**, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden **Gläubigen einen einzigen Körper** ausmachte. Daher war auch alles Kirchenvermögen unmittelbar der Verwaltung und Beaufsichtigung des Bischofs übergeben. Als aber aus der Theilung des Kirchenvermögens Pfarreien [!!*)] und andere Anstalten mit festen Stiftungen erwuchsen, so erhielt die Verwaltung einen

*) Pfarreien entstanden in Folge Theilung oder besser Ausdehnung der Seelsorge und der Entstehung neuen Vermögens an andern Orten.

igenen localen Charakter und es wurde der Ortskirche und andern rtlichen Instituten eine juristische Persönlichkeit beigelegt. Demgemäß ist das Eigenthum am Kirchengute jetzt aus einem doppelten Gesichtspunkte [!!] zusammengesetzt [!!]. Zunächst ist allerdings die Pfarrkirche oder das kirchliche Institut als das Subject desselben [das heißt: als der Eigenthümer] zu betrachten. Allein gleich wie jede einzele Kirche oder Stiftung nur ein Glied eines höheren Ganzen ist, so bleibt [wird??] auch ihr Vermögen ein Theil des gesammten Kirchenguts der Diözese und fällt, wenn das Institut zu existiren aufhört, an das Ganze zurück*), um in der seiner Bestimmung angemessenen Weise verwendet zu werden. Die Vorstellung, daß das Eigenthum am Kirchengute der Pfarrgemeinde als einer Corporation zustehe, hat sowohl den Geist dieses Verhältnisses wie den Bildungsgang des kirchlichen Eigenthums [???] gegen sich." Note hierzu: „Die von Vielen namentlich von Savigny System II. §. 88 und früher auch von mir**) vertheidigte Meinung hat Evelt gründlich widerlegt."

Im Texte heißt es weiter: „Wenn aber gar dieses Eigenthum nicht einmal der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Com-

---

*) Zwei Dinge sind zu merken: 1) daß in diesem Satze statt der „bischöflichen Kirche" die Diözese genannt ist, unter welch letzterer man gewöhnlich das zur bischöflichen Kirche gehörige ideale Territorium versteht, aber auch die Gesammtheit der Diözesanen verstehen kann; 2) daß das Pfarrkirchenvermögen ein Theil des Domkirchenvermögens bleiben und doch erst bei Austilgung der Pfarrkirche an die Domkirche zurückfallen soll; was zurückfällt, muß vorher abgegangen sein, was der Diözesankirche verblieben ist, kann nicht an sie zurückfallen. Wenn die Diözesankirche die Pfarrkirche beerben soll, so muß die Pfarrkirche eigenes, freies, von der Diözesankirche unabhängiges Gut besitzen: denn Niemand kann sich selbst beerben. Und wenn die Diözesankirche nur erben kann, so kann auch der Bischof, selbst mit Zustimmung des Papstes, der fortlebenden reichen Pfarrkirche Nichts nehmen, um es einer armen oder einem beliebigen andern kirchlichen Institut zu geben! Letzteres gestatten aber die Kirchengesetze.

**) Hieraus mögen unsere Leser den Beweis nehmen, daß das positive Recht von den Meinungen der Schriftsteller nicht berührt wird. Etwa bis 1845 hat Walter gelehrt, das Eigenthum gehöre den Pfarrgemeinden als Corporation; jetzt verwirft er diese Meinung; aber mit jenem Eigenthum selbst ist seit 1845 nichts, gar nichts vorgegangen, was einen Unterschied des positiven Rechts für die Zeit vor 1845 und für die Zeit nach 1845 im Entferntesten begründen könnte.

mune zugelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civi gewalt [vergl. aber Walter selbst §. 269 in-Betreff neuer Kirchhöfe] un auf der Absicht, die Kirche aller [!] juristischen Persönlichkeit z entkleiden." Note hierzu: „Dieser Uebelstand herrscht im französische Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude [auch das ander Fabrikvermögen, die Seminarien, die Gehälter?] als Communalgüter er klärt wurden; Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan 1805), dazu stimmt jedoch nicht recht (!) die Herstellung der Kirchen fabriken und es wird jetzt von Manchen mit guten Gründen das Eigenthumsrecht [woran?] diesen Fabriken zugesprochen .... So hat selbst der Cassationshof am 6. Dez. 1835 erkannt, später aber unterm 7. Juli 1840 dieses wieder etwas [!!!] modificirt."

Zuvörderst müssen wir darauf aufmerksam machen, daß Walter, indem er hier das Eigenthumsrecht der allgemeinen Kirche verwirft und nur die Diözesankirchen als Eigenthümer anerkennt, den großen Fehler begeht, von allen durch päpstliche Privilegien von der bischöflichen Gewalt eximirten kirchlichen Instituten, Abteien und Klöstern jeder Art abgesehen, die in allen Diözesen liegen und einzeln direct unter dem Papste oder als zu bestimmten Orden gehörig, unter dem in Rom residirenden General, der selbst nur den Papst zum Vorgesetzten hat, stehen können. Zu solchen exemten Instituten gehörte zu Zeiten unstreitig der größte Theil des gesammten Kirchengutes — das nun, nach Walter, der allgemeinen Kirche nicht gehören soll, aber, der Exemtion wegen, den Diözesankirchen nicht gehören kann, also keinen Herren hätte, wenn nicht Walter im Unrecht wäre.

Dies als erledigt bei Seite, ist es ferner unrichtig, obschon es in fast allen Kirchenrechtsbüchern steht, daß das Pfarrkirchenvermögen aus dem Domkirchenvermögen entstanden sei; das Umgekehrte ließe sich urkundlich viel eher beweisen. Aber es sei, wie Walter meint, das Pfarrkirchengut stamme von der Domkirche her und gelte noch heute dafür, weshalb es denn auch noch heute ein Theil des Domkirchenvermögens bleibe: dann ist aber nicht die Pfarrkirche Eigenthümer, sondern die Domkirche. Und wir fragen, wer ist Eigenthümer der Domkirche, die hier als letzter Eigenthümer dargestellt ist?

Da das Pfarrkirchengut nur deshalb an die Domkirche zurückgefallen ist, weil es als von dieser herstammend, als ein Theil des gesammten Kirchenguts der Diözese geblieben, angesehen wird, so sind diese Gründe für das Verhältniß der Diözese zur allgemeinen katholischen Kirche, nach Walter selbst, nicht vorhanden (während sie im großartigsten Maaßstabe für den Staat und die Pfarrgemeinden, resp. die Civilgemein-

en **geltend** gemacht werden können. Die Sache ist wichtiger, als Herr **Walter** glaubt, und er möge sie näher überlegen).

Die Aufhebung der Diözese macht also das gesammte Kirchengut **herrenlos**; wenn im Anfang dieses Jahrhunderts die deutschen Fürsten **einen** großen Theil der Kirchengüter in Deutschland einzogen, so hat **wahrlich** Walter nicht das Recht, darüber Klage zu führen, nachdem er **das** Eigenthumsrecht der allgemeinen Kirche in seinem System auf**gegeben** hat.

Und dazu noch, welche Unklarheit! Zuerst ist die „locale kirchliche **Anstalt**", dann, als solche, die „bischöfliche Kirche, die mit allen ihr an**hängenden** Gläubigen einen einzigen Körper ausmachte," Eigenthümer; **die** bischöfliche Kirche als locale kirchliche Anstalt scheint uns etwas ganz **anderes** zu sein, als die Korporation der Diözesangläubigen **mit** dem Bischof an der Spitze; Walter harmonirt nicht mit sich **selbst**, wenn er weiter unten die früher auch von ihm (bis 1845) behaup**tete** Ansicht, als stehe das Eigenthum am [Pfarr-] Kirchengute der **Pfarrgemeinde** als einer Korporation zu, jetzt verwirft; denn an die **Spitze** der Pfarrgemeinde gehört der Pfarrer gerade so gut, wie der **Bischof** an die Spitze der Diözesangemeinde; wenn die Pfarrgemeinde als **Theil** des einigen Körpers, welchen die bischöfliche Kirche mit allen ihr **anhangenden** Gläubigen bildet, Theil am Vermögen der Diözese hat, so **ist** es viel einfacher, ihr den Theil zu lassen, der ihr am nächsten steht, **vielleicht** ganz allein von ihr beschafft ist, und gerade zu ihrem besondern **Wohle**, der Seelsorge ihrer Angehörigen, bestimmt ist!

Haben wir nun bisher als Eigenthümer nach Walter kennen gelernt;

1) die allgemeine katholische Kirche; 2) nicht sie, sondern die einzelen Diözesankirchen; 3) die Diözesangemeinde mit dem Bischof an der Spitze; 4) die Pfarrkirche, auch Pfarrei genannt;

so finden wir oben in der zweiten Note, welche **höchst mangelhafte**, auf den rheinischen Kirchenrechtslehrer ein sehr schiefes Licht werfende, Studien über den Stand der Frage in Frankreich beweist*), für die restituirten Kirchen in Frankreich und u. a. auch am

---

*) Schulte in Prag, den's freilich nicht so nah angeht, weiß übrigens nicht ein Haar mehr vom französischen Kirchengüterrecht und dessen Geschichte. Wir werden an geeigneter Stelle die Belege unserer Behauptung aus seinem Buche nicht schuldig bleiben. — Der berühmte Oberconsistorialrath, Professor der Rechte und Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes zu Berlin,

deutschen Rhein, daß „von Manchen mit *guten Gründe*n den *Fabriken* das Eigenthumsrecht zugesprochen wird. Wenn man wei[ß], daß die Kirchenfabrik die mit der juristischen Persönlichkeit versehene G[e]sammtheit der speziell zum Kirchenbau und den Cultuskosten ꝛc. der Pfarr[ei] bestimmten Güter ist, die von einem meist aus Laien gebildeten Collegium verwaltet wird; daß zur Pfarranstalt, welche der Pfarrer dirigirt, meisten[s] diese Güter, hauptsächlich aber die regelmäßig vom Pfarrer verwalteten Dotationsgüter der Pfarrstelle gehören: so ist klar, daß Pfarranstalt und Fabrik zwei in Bezug auf Vermögensrechte von einander sehr verschieden[e] Wesen sind, die oft ganz entgegengesetzte Interessen haben. Da ab[er] Walter diese beiden Subjecte nicht zu trennen scheint, so liegt die Ve[r]muthung oder vielmehr der Beweis nahe, daß wir oben, wo er bal[d] Pfarrei, bald Pfarrkirche, Ortskirche, einzelne Kirche sagt, bald an di[e] Pfarranstalt, bald an die Fabrik als Eigenthümer zu denken haben; da[ß] deßhalb die obige letzte Nummer zu spalten ist in

4) Pfarrei oder *Pfarranstalt* und 5) Pfarrkirche oder *Pfarrkirchenfabrik*.

Aber Walter nennt uns, und zwar *zweimal* im selben Lehrbuche und mit den klarsten Worten, noch einen andern Eigenthümer; e[s] sind dies:

6) die *Armen*.

In §. 262 S. 464 „Von der Beerbung der Beneficiaten" heiß[t] es u. a.:

„Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher *Gesichtspunkt* ein. [Vgl. oben den *doppelten* Gesichtspunkt!] Die *Kirche* betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches *ihr* nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei."

Der §. 328 S. 586 „Von den (kirchlichen) Wohlthätigkeitsanstalten" sagt übereinstimmend, also bekräftigend:

„Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen (den Armen und andern Hilfsbedürftigen) den vierten Theil der sämmt-

---

Dr. Aemilius Ludwig *Richter*, bei welchem auch rheinländische Studenten hören, thut in seinem „*Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände*" (4. Aufl., Leipzig, 1853) des am Rheine geltenden Rechts gar keine Erwähnung (vgl. §. 287 S. 634), räth jedoch zur „Beachtung der besonderen Rechte und Prüfung der Individualität der einzelen Fälle."

lichen Einkünfte und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diakonen .... Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet. (Zu diesem „betrachtet" bemerke, daß oben die Pfarrkirche .... als das Subject des kirchlichen Eigenthums zu betrachten ist.) Daher übten die Bischöfe und Päpste oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens eine unglaubliche Freigebigkeit aus ...." Note: „Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin vet. et nov. eccl. discipl. P. III, lib. 3, cap. 26—33."

Mit diesen neuen Eigenthümern, den Armen, ist den Staaten ein neuer Titel zu beliebigen Expropriationen gegeben; die Armenpflege ist in unserer Zeit von Staat und Gemeinde übernommen; da nun das Kirchenvermögen nach dem Geständniß der Kirche in ihren eigenen Gesetzgebungen und nach der Zustimmung anerkannter Autoritäten nicht Eigenthum der Kirche, sondern ihr fremdes, von ihr nur verwaltetes Eigenthum der Armen ist: so hat die Verwaltung desselben durch die Kirche ihren Zweck verloren und sie wird gebeten, dem Eigenthümer, der jetzt in den Spitälern des Staates und der Gemeinden ꝛc. Domicil hat, dasselbe in seine neue Wohnung gefälligst verabfolgen zu lassen!

Bezeichnet Walter sechs Eigenthümer eines und desselben Kirchengutes, so nennt er sie doch wenigstens zum Theil an getrennten Orten; aber das königliche Landgericht zu Trier hat dem oben genannten Urtheil, wo es sich um eine Frage handelt, die **lediglich** aus dem Concordate Napoleons vom 15. Juli 1801 und den zusammenhangenden Gesetzen der Republik und des Kaiserreiches zu erklären war und über allen Zweifel gestellt werden konnte, ein allgemeines kirchenrechtliches System vom Eigenthum der Kirchen und Kirchengüter, mit besonderer Rücksicht auf Frankreich und die andern linken Rheinuferländer einverleibt, worin es nicht weniger als **fünfzehn** bis **zwanzig** gleichzeitige volle (nicht Mit-) Eigenthümer **einer** und **derselben Pfarrkirche** ausdrücklich behauptet und aus dem kanonischen Rechte und den Landesgesetzen zu erweisen gesucht hat*). An der Spitze steht die allgemeine katho-

---

*) Vergl. Makeldey, Dr. Ferd., Lehrbuch des heutigen römi-

lische Kirche, dann folgt fast in einem Athem der kirchliche Zweck als „eigentlicher Eigenthümer", dann die hierarchische Kirchengewalt, dann die Bischöfe, dann die einzele kirchliche Anstalt, dann das Kirchengebäude als solches, dann Niemand, dann die Fabrikverwalter, die Anstalt Fabrik oder das Fabrikvermögen, dann die Pfarranstalt, dann die Pfarrgemeinde, dann die Landeskirche als Staatsanstalt 2c. — und trotz alledem und alledem soll, wenn der Staat einer einzelen kirchlichen Anstalt (hier also Pfarranstalt) die juristische Persönlichkeit entzieht, ihr Vermögen als herrenloses Gut ihm, dem Staate, anheimfallen: zwanzig Arme, und keinen, der halten kann, wenn ein Federstrich die juristische Persönlichkeit aufhebt!

„Wozu der Lärm? was steht dem Herrn zu Diensten? —
Das also ist des Pudels Kern?"

Dürfen wir jenes merkwürdige Urtheil ein Handbuch nennen, so ist die unter Nr. 3 angezeigte Schrift des königl. preuß. Landgerichtspräsidenten Gräff das vollständige Lehrbuch dazu. Sie modificirt einiges Be-

---

schen Rechts, II. S. 144: „Unter Eigenthum (dominium) im eigentlichen Sinne versteht man das Recht, über eine körperliche Sache ganz nach Willkür mit Ausschluß aller Andern zu verfügen. Seiner Natur nach ist also das Eigenthum ein unbeschränktes und ausschließliches Recht.

S. 77. „In Rücksicht des Subjekts, welchem das Eigenthum zusteht, ist es 1) entweder Alleineigenthum (s. g. dom. solitarium), wenn es Einem allein zusteht, 2) oder Miteigenthum (s. g. condominium), wenn es mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, so daß Keinem der Mehreren die Sache ganz gehört, sondern Jeder nur einen idealen Antheil daran hat.

S. 108. Rechte der Miteigenthümer. Befindet sich eine Sache in dem Miteigenthume Mehrer, so hat 1) jeder der Miteigenthümer in der Regel nach Verhältniß seines Antheils an der Proprietät auch Antheil an den Früchten, und jeder kann auch für sich den Gebrauch von der Sache machen, zu welchem sie bestimmt ist.

Dagegen kann 2) keiner der Miteigenthümer ohne die Einwilligung aller übrigen, weder über die ganze Sache selbst, noch über einen körperlich bestimmten Theil derselben disponiren, ausgenommen, wenn eine solche Disposition zur Erhaltung der Sache nothwendig, oder den übrigen durchaus unschädlich sein sollte.

Auch steht es 3) jedem Miteigenthümer frei, seinen intellectuellen Antheil an der Sache auf jede beliebige Art und an wen er will, zu veräußern, so wie zu jeder Zeit die Theilung derselben zu verlangen. Die ihm deshalb zustehende Klage ist die Actio de communi dividundo."

nige, indem sie u. a. die Pfarrgemeinde aus der Zahl der Eigenthümer streicht, andere Eigenthümer weniger klar hervortreten läßt, dafür aber den circa zehn ausdrücklich beibehaltenen die Diözese und den Pfarrer — er wird die Ehre anerkennen, an die er am wenigsten gedacht hat — beifügt und ferner die Möglichkeit nicht in Abrede stellt, daß auch, wie manche Kanonisten behaupten, Gott oder Jesus Christus selbst oder der heilige Petrus*) als Eigenthümer angesehen werden könne.

Die beiden letztgenannten Schriften geben von unermüdlichem Fleiße, eifriger Forschung, großer Belesenheit und feiner, dialektischer Kunst ihres Verfassers Zeugniß; sie bezeugen ihm eine nicht gewöhnliche, auch, wie das Vertrauen seiner Regierung und die aufrichtige Hochachtung der trierschen und rheinischen Juristen beweist, bereits anerkannte Fähigkeit, andere verwickelte Rechtsfragen wissenschaftlich zu behandeln; und fast mehr noch als dies, sie offenbaren uns dessen wahrhaft aufopfernde, streng uneigennützige Berufstreue und -Liebe in so unzweideutiger Weise, daß man im Interesse des Mannes die Umstände und vielleicht die dadurch begünstigte Advokatenlist tief beklagen muß, welche ihn von dem sichern Boden seiner bisherigen Praxis auf den, durch die Ereignisse der letzten 70 Jahre und die mangelhaften Vorarbeiten der zum Aufbau der Wissenschaft berufenen Kirchenrechtslehrer so schlüpfrig gemachten, Boden des kanonischen Rechts verlockt haben. Die oben aus Schulte und Walter vorgelegten Zeugnisse und Citate mögen ihm und allen Praktikern in ähnlicher Lage zur Entschuldigung gereichen**).

Daß die königlich preußische Regierung seit Jahren mit der höhern katholischen Geistlichkeit in Betreff der Eigenthumsfrage der kirchlichen

---

*) Die Phrase, der Kirchenstaat sei das „Patrimonium des heiligen Petrus," florirt jetzt in frommen Adressen. Wenn gelehrte Herren, wie der Vorort der katholischen Vereine Deutschlands in Freiburg in seiner Ansprache vom 8. Nov. thut, diesen Ausdruck gebrauchen, so sollten sie ihn auch richtig dahin erklären, der hier genannte heilige Petrus sei nicht der heilige Apostel Petrus, dessen Patrimoninm gewiß nicht viel mehr als Fischergarn und Nachen war, sondern die in Rom erbaute, nach jenem heiligen Petrus benannte Peterskirche, resp. das „lokale Institut" Peterskirche zu Rom. Es ist jetzt genug Verwirrung in der Welt, man muß sie nicht unnöthiger Weise vermehren.

**) Doch müssen wir der Naivetät Erwähnung thun, daß der Herr Landgerichtspräsident unter den für das Resultat dieser Schrift sprechenden Belegen auch das von ihm selbst verfaßte Urtheil des trier'schen Landgerichts vom 11. Juni 1856 anführt, ohne über diese Einheit der Quellen beider Stücke ein Sterbenswörtchen zu verlieren.

Güter am Rhein uneinig ist, beweist am besten der mehr als 30jährige Krieg um die Jesuitenkirche zu Trier, welche zu einer Menge gedruckter Gutachten, Prozeßschriften, Zeitungsfehden und im Buchhandel erschienener Bücher Anlaß gegeben und in erster Instanz seine Erledigung durch das oben angeführte Urtheil des trier'schen Landgerichts gefunden hat — in welchem die Ansicht der Regierung, daß am linken Rheine die katholische Kirche kein Eigenthum besitze, verworfen und die Behauptung der Geistlichkeit, daß die Kirche Eigenthümerin alles kirchlichen Gutes im Lande sei, in einer bis dahin noch nicht dagewesenen Ausdehnung und Sicherheit als rechtsbeständig dargestellt wurde. (Unsere Leser kennen bereits die vielen wurmstichigen Krücken, auf welchen dieses Urtheil ruht; dasselbe wird eben so wie Gräffs Buch über das Eigenthum ꝛc. hoffentlich bald von unserer Hand die vollständigste Widerlegung finden.) Merkwürdig ist, daß die Geistlichkeit ihren Sieg nicht benutzte, indem sie ohne den Rath ihres Anwaltes sich hinterher auf einen Vergleich einließ, in welchem sie das behauptete Recht der Regierung in klaren Worten anerkannte und das mit so vielen Anstrengungen verfochtene und zum Triumph gebrachte Prinzip selbst wieder aufgab! Den Schlüssel zu diesem seltsamen Ausgang mag einestheils der Umstand herleihen, daß die höheren Gerichtsinstanzen in Preußen von „verschiedenen Gesichtspunkten" in Betreff der kirchlichen Eigenthumsfrage ausgehen, der Sieg also nicht vollständig, im Gegentheil sehr gefährdet war — aber wozu dann den Prozeß beginnen? — und anderntheils die zuletzt vielleicht von der siegenden Partei selbst gewonnene Einsicht, daß, abgesehen von der Prinzipienfrage, in dem vorliegenden eigenthümlichen Falle keine der kämpfenden Parteien Recht hatte und der wahre Eigenthümer nur aus verschiedenen Gründen in den Prozeß nicht eintrat, während sein alleiniges Recht in den Beweisstücken beider Theile sichtbar begründet war.

In den Streit wegen der trier'schen Jesuitenkirche sind mehre Ministerien und selbst die Könige Friedrich Wilhelm III. und IV. persönlich verwickelt. Die im Jahre 1850 im Buchhandel erschienene Schrift „Die Jesuitenkirche zu Trier und das preußische Gouvernement" von einem namhaften geistlichen Professor sagt u. v. a. S. 89: es sei das Schicksal jener Kirche „ein so tief eingebrannter Flecken in der Geschichte des Gouvernements Friedrich Wilhelms III., daß derselbe nie mehr ausgelöscht werden könne"; S. 137: diese Angelegenheit, die seit 1816 bis zur Stunde die Gemüther denkender Katholiken mit Unmuth erfülle, habe „eine stehende und immer vor Augen schwebende Anklage gegen die preußische Regierung gebildet, eine Protestation gegen den

Weihrauch, den man Friedrich Wilhelm III. mit dem Titel „des Gerechten" spendete, und einen Commentar zu dem königlichen Versprechen (1815), die Rechte der Katholiken aufrecht halten und schützen zu wollen". Durch das Urtheil vom 11. Juni 1856 hat das kgl. Landgericht zu Trier, welchem auch jenes Werk in den Acten mitgetheilt worden war, die Motive obiger Vorwürfe implicite gebilligt; und doch sind sie ungerecht und falsch, wie die ganze Beweisführung des Buches und des Urtheils. Zu Köln bereitet man jetzt ein Denkmal Friedrich Wilhelms III. von den dankbaren Rheinländern vor; die Aula der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn hallt jedes Jahr wieder von Lob- und Dankreden zu Ehren ihres Stifters; aber weder ein beamteter rheinischer oder altpreußischer Jurist, noch ein rheinischer oder altpreußischer königlicher Professor des Kirchenrechts hat sich bis dato veranlaßt gesehen, die Ehre des hohen Verstorbenen vor dem deutschen Publikum, das die Verleumdung hörte, zu vertheidigen. Wir suchen die hinreichende Zahl Subscribenten auf eine Schrift: „Der Streit um die Jesuitenkirche zu Trier, historisch dargestellt und gewürdigt", in welcher wir u. a. auch jenes Unrecht auf unsere Kosten gut zu machen beabsichtigen.

Das Ministerium Manteuffel hat unterm 30. Januar 1853, nach eingezogenen besondern Erkundigungen bei der kaiserlich französischen Regierung über die kirchliche Eigenthumsfrage, Erkundigungen, die sicher von einer sehr ungeschickten Hand bewerkstelligt und von Frankreich sehr nachlässig beantwortet wurden, in einem amtlichen Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß nach dem Concordat von 1801 sämmtliches Kirchengut Staatsgut geblieben sei. Auch dieses freilich schwach motivirte und den Gegenstand nicht erschöpfende Gutachten ließen die unabhängigen Richter zu Trier, obwohl sie selbst es hervorgerufen hatten, wie Heu und Stroh links liegen, um sich für das Gegentheil auszusprechen.

Die Ansicht des Landgerichts zu Trier ist unsern Lesern hinreichend bekannt. Suchen wir nach Uebereinstimmung bei andern preußischen Gerichten.

Das kgl. Landgericht zu Coblenz trat zweimal auf Seite der trierischen Ansichten, indem es, jedesmal in Streitfragen gegen die politische Gemeinde, 1) in einem Urtheil vom 22. Juni 1846 sich für das ausschließliche Dispositionsrecht der Kirchenfabrik über das pfarrkirchliche Eigenthum, und 2) in einem Urtheil vom 9. Dezember 1851 für das Eigenthum der kirchlichen Gemeinde (statt deren es aber auch, wie wenn die Wörter gleichbedeutend wären, die Ausdrücke: Pfarrei, kirchliche Anstalt, Fabrik, gebraucht) erklärte.

Der Appellationshof zu Köln änderte 3) unterm 14. Aug. 1847 das obige Urtheil Nr. 1 ab, „weil die Pfarrkirchen als Gemeindeeigenthum zu betrachten seien." Sich selbst nicht gleichbleibend verwarf er aber 4) unterm 11. Juli 1853 die gegen das Urtheil Nr. 2 eingelegte Appellation. Ist der Hof seither dieser letztbekundeten Deutung der Gesetze treu geblieben? In Trier glaubt man es. —

Die rheinische Abtheilung des kgl. Obertribunals zu Berlin kassirte indeß 5) unterm 23. Januar 1855 das Urtheil des rheinischen Appellhofes Nr. 4, indem sie ausführte, „daß die katholischen Kirchen gleich dem übrigen Besitzthum durch die französischen Revolutionsgesetze säkularisirt und durch den Staat [aber doch nur in so weit es Pfarrkirchen waren, — schalten wir ein] den politischen Gemeinden zum Eigenthum anerfallen sind."

Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Coblenzer Urtheil Nr. 2 (vgl. Gräff, Eigenthum rc. S. 144 und 145) in seinen Motiven eine solche Uebereinstimmung mit denen der Gräff'schen Schriften zeigt, daß der Herr Landgerichtspräsident entweder im Jahre 1851 (vielleicht auch schon 1847) in Koblenz einen kirchenrechtlichen Doppelgänger, oder selbst am dortigen Landgericht Stellung gehabt und jenes Urtheil selbst verfaßt haben muß. Die Cassation dieses Urtheils läßt unter diesen Umständen um so weniger Zweifel über das Schicksal, welches im Falle der Fortführung des Prozesses dem trierischen Urtheile vom 11. Juni 1856 beim Berliner Obertribunale widerfahren wäre!

„Ach bitte, bitte, sagt, wo klopf ich an?
Wo wohnt die Wahrheit, wo das Recht?"

Wer am Rhein das Recht in kirchlichen Güterfragen sucht, der muß — scheint's so, oder ist es so? — zuerst, nachdem er sich in Bonn hat auslachen oder ausschelten lassen, in Trier oder Koblenz, dann in der Appellinstanz zu Köln Spießruthen laufen, sich abmatten, ausbeuteln und verurtheilen lassen; dann aber findet er es endlich in weiter Ferne, zu Berlin, wenn er nämlich Cassation nachsucht; und dies vielleicht nicht länger mehr, als noch die wenigen Männer, die es jetzt schirmen, in Amt und Einfluß sind. Werden sie einmal ersetzt, und zwar vom Rheine her, dann gute Nacht selbst fernes, theures Recht! Soll das nicht anders werden?

Ueber ein neuestes Schauspiel der Rechtsunsicherheit in Fragen des kirchlichen Eigenthums berichtet nachstehend mitgetheilte, durch Zufall uns kurz vor dem Druck dieser Arbeit in einer verlegenen Nummer der „Neuen

Preußischen Zeitung" zu Handen gekommene Correspondenz vom 17. Aug. d. J., wonach eine Kirchenfabrik in Köln, die betreffende Pfarrgemeinde, die Civilgemeinde Stadt Köln, die königliche Regierung zu Köln und zu guter Letzt das königliche Staatsministerium zu Berlin in verschiedenen Gruppirungen die Gesetze und deren Folgen verschieden auslegen und respective ihren Auslegungen praktische Folge zu geben bemüht sind. Als Einleitung bemerken wir, daß die Baupflicht, von welcher die Rede ist, ein unbeliebtes Anhängsel des Eigenthumsrechtes ist. Den sehr weisen Schluß des Citats drucken wir mit ab, um zu zeigen, wie es in Betreff der beregten kirchenrechtlichen Frage vor dem innern Auge des ehrenwerthen Correspondenten flunkert, der sich jedenfalls für berufen hält, in allen dergleichen Angelegenheiten als Aufklärer des großen Publikums sein Wörtchen mitzureden. Der besagte Artikel lautet:

„Köln, 17. August. [Pfarrhaus-Kosten und Civilgemeinde. Juristische Personen und Steuerfreiheit.] Als im Jahre 1853 der Kirchenvorstand von St. Gereon hierselbst sich nicht für verpflichtet und zudem außer Stande erklärte, die Reparaturkosten des Pfarrhauses zu bestreiten, ordnete die städtische Verwaltung die Umlage derselben an, wobei die Pfarr-Einwohner im Verhältniß ihrer Einkommensteuer und der Grundbesitz in dieser Pfarre nach der Grundsteuer herangezogen wurde. Gegen diese neue Besteuerung wurden die Pfarrgenossen bei der Regierung vorstellig, die aber der Auffassung der städtischen Verwaltung beitrat, so daß die Beiträge selbst auf executorischem Wege seit mehreren Jahren eingezogen werden. Der Cultusminister v. Bethmann hat unter dem 21. v. M. die Verfügung der Regierung aufgehoben und in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe (?) festgestellt, daß die Verpflichtung zur Instandhaltung des Pfarrhauses nicht den katholischen Pfarreinwohnern und dem Grundbesitz, sondern der Civilgemeinde obliege. Darnach ist nicht allein von der weitern Einziehung dieser Beträge Abstand zu nehmen, sondern es sind auch die bereits erhobenen zurückzuerstatten, was dadurch am besten und einfachsten zu bewirken sein wird, daß sie der Einkommensteuerquote der betreffenden Personen abgeschrieben werden. Für die Zukunft sind diese Kosten auf das städtische Budget zu nehmen und durch die Einkommensteuer (?) zu decken. Bei einer Repartition auf 12,000 Contribuenten, welche die Stadt zählt, wird dadurch die Steuer des Einzelnen kaum merklich erhöht werden, was aber anders sein wird (?), wenn die Bestrebungen des Central-Actien-Vereins auf Steuerbefreiung

der juristischen Personen von Erfolg begleitet sein werden. Augenblicklich befindet sich eine Broschüre von dem Privat=Docenten Dr. Dietzel aus Bonn unter der Presse, die dazu bestimmt ist, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß die Gemeinde=Ordnung vom 15. Mai 1856 in dieser Beziehung gegen die frühere zu weit gehe."

Was der Herr Cardinal=Erzbischof v. Geissel zu Köln in dieser Sache gethan, ist leider nicht vermerkt; sicher aber würde es Seiner Eminenz angenehm gewesen sein, wenn sie von katholischen Kirchenrechtslehrern in den Stand gesetzt worden wäre, schon vor der Entscheidung des neuen Ministeriums durch ihre gewichtige Einsprache jenes Unrecht von den katholischen Pfarrgenossen der St. Gereonskirche abzuwenden!!

Unter solchen heillosen Umständen ist gewiß die katholische Geistlichkeit, die bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft auch, wie zu Trier, genöthigt werden kann, um eine kirchliche Eigenthumsfrage zur Entscheidung zu bringen, für Eine Denkschrift baare **2000 Thaler in Gold** als bloses Honorar zu zahlen*), ohne der Honorare für mehrere andere dergleichen in derselben Sache und der hohen Summe sämmtlicher Prozeß= und Druckkosten zu erwähnen; ist die große, meist katholische Bevölkerung der preuß. Rheinprovinz, sind die zahllosen Kirchenfabriken, die mit Gemeinden, die zahllosen Gemeinden, die mit Fabriken in verdrießliche, kostspielige Prozesse verwickelt werden, die größten=

---

*) Wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Insinuation, als wollten wir den trierischen Advokaten Regnier, der dieses Honorar verlangte und auch erhielt, deshalb tadeln: er hat dasselbe durch seine großen Mühen und Studien — die aber bei Klarheit der Grundsätze in den Lehrbüchern unnöthig oder wenigstens unpraktisch gewesen, also unterblieben wären — sehr wohl verdient. Ein andrer Vorwurf muß indeß auf ihm haften bleiben, daß er nämlich auch seinen außeramtlichen Einfluß als Mitglied des städtischen Gemeinderathes und des Gymnasial=Verwaltungsrathes gegen die Interessen der Stadt und des Gymnasiums und zum Vortheil der Partei, die ihn als ihren Advokaten bezahlte, mißbrauchte. Regnier ist im letzten Frühjahr gestorben; wir haben aber obigen Vorwurf schon bei seinen Lebzeiten ausgesprochen. Er war übrigens ein zu rechtlicher und edler Charakter, als daß wir darin mehr als eine irrende Uebertreibung seiner Pflicht als Anwalt erkennen sollten, und wir benutzen diese Gelegenheit, um dem trierischen Gemeinderathe und seinen vielen andern Freunden den Vorschlag zu machen, diesen ausgezeichnet gelehrten und beredten Juristen, und nicht weniger sich selbst, dadurch zu ehren, daß sie ein gutes Porträt von ihm zur Aufstellung in der städtischen Bibliothek oder im Stadthause anschaffen möchten.

heils unmöglich sind, wenn die Auslegung der Gesetze außer Zweifel ist; st endlich die königliche Regierung, welcher aus alle dem nichts veniger als Rosen erwachsen, — sind sie alle gleichmäßig interessirt und u verlangen berechtigt:

1) daß die dazu angestellten Kirchenrechtslehrer vor Allem sämmtlich sich bemühen, die Grundfragen ihrer Wissenschaft zu einer befriedigenden, dem wahren Recht entsprechenden, Entscheidung zu bringen, und

2) speciell für das Rheinland, daß auf der Hochschule Bonn das in der eigenen Provinz geltende Particular-Kirchenrecht ferner nicht en bagatelle behandelt werde*), indem daselbst keine ständige Vorlesungen über das Concordat Pius VII. und Napoleons I. von 1801 mit der bezüglichen Gesetzgebung und der päpstlichen Bulle de salute animarum von 1821 zc. gebräuchlich sind — Vorlesungen, die auch an andern preußischen Universitäten, namentlich in Berlin zu wünschen wären, da ja das geheime Obertribunal daselbst oft mit denselben Prozessen befaßt ist wie die rheinischen Gerichte, und Juristen der andern Provinzen auch im Rheinlande angestellt werden können — während die allgemein kirchenrechtlichen Vorlesungen, wie Walters, auch Richters Lehrbuch beweist**), jenen großen Mangel zu ersetzen nicht im Stande sind.

Will man dies nicht, so suche man andere Mittel, um der Noth, den Richterstuhl zur Lehrkanzel und das Urtheil zum Lehrbuch zu machen, zu steuern und wenigstens diejenigen Begriffsverwirrungen aus der Welt zu schaffen, wonach ausnahmsweise im Kirchenrecht ein Dutzend einzeler Personen oder Körperschaften zu gleicher Zeit Eigenthümer einer selben

---

*) Vom Recht, in welchem wir geboren sind,
Ist leider nimmermehr die Frage —
so können wir Rheinländer sammt und sonders klagen.

**) In den, doch zunächst für den Unterricht deutscher Juristen bestimmten, auch die Particularrechte Deutschlands besonders berücksichtigenden Lehrbüchern von Walter, Richter und Schulte (auch Droste-Hülfshoff und Eichhorn) sind die neuern Kirchenrechtsquellen (Concordate, Bullen, Edicte) der verschiedenen deutschen Staaten und Kirchenprovinzen in einem Anhang gesammelt: aber jenes, nicht allein für Rheinpreußen, sondern auch Rheinhessen, Rheinbayern und Luxemburg hochwichtige Napoleonische Concordat ist nicht aufgenommen, was wenigstens bei Walter, vielleicht auch bei Richter nicht zu entschuldigen ist.

ungetheilten und ungetheilt gedachten Sache sein sollen; die Verwirrung ferner, die, blos im Kirchenrecht, das Eigenthumsrecht durch Gebrauchsrecht beweist; die Verwirrung, die, blos im Kirchenrecht, den Verwalter oder gar den Aufseher des Verwalters zum Eigenthümer stempelt; die Verwirrung, wonach im selben Staate die unabhängigen Richter und die von der Centralregierung bestellten Regierungen der Provinz Eigenthumsfragen regelmäßig nach einer, die höheren, ebenfalls unabhängigen Richter der Hauptstadt und das Staatsministerium aber dieselben Eigenthumsfragen ebenso regelmäßig nach der entgegengesetzten Richtung entscheiden; die Verwirrung, die geweihte Kirchen für res nullius, für Sachen ohne Eigenthümer ausgibt; die Verwirrung, welche dieselben geweihten Kirchen als domaine public mit den öffentlichen Landstraßen, Viehmärkten, Flüssen und Meeresufern auf eine selbe Linie stellt; die Verwirrung, welche die Kirchen deshalb zum Staatsgut zählt, weil zu ihnen ohne Noth Niemanden der Eintritt verwehrt wird; die Verwirrung, welche die durch Staatsgesetz gestattete Vertretung eines bestimmten Vermögens auf bestimmte Weise zur bequemen Handhabe für den Staat drechselt, um solches, ihm bis dahin fremde Vermögen durch bloses Verbot jener Art von Vertretung als herrenlos in seine Gewalt zu bekommen; die Verwirrung, zu behaupten, der Staat könne einer ungestört fortbestehenden juristischen Person Vermögen, das ihm nicht gehört, entreißen, ohne einen Diebstahl zu begehen, aus dem Grunde, weil er ja auch keinen Mord verübe, wenn er dem Institute selbst die Persönlichkeit und damit die Existenz entziehe; die Verwirrung endlich, daß Staats-, Gemeinde- oder Privatgut dadurch allein, daß es kirchlich geweiht oder auch ohne Weihe, aber auch ohne Eigenthumsübertragung, dem Gottesdienste gewidmet wird, Eigenthum der Kirche werde!

Discite justitiam moniti nec temnere Divos!

Nachwort.

Vorstehende Blätter enthalten mehre Aufstellungen, die zum Theil, trotz ihrer Wahrheit, noch in keinem andern juristischen, resp. kirchenrechtlichen Buche zu lesen sind; zum Theil, obwohl sie bereits von Andern gesagt wurden, selbst Fachmännern, welche nicht ganz spezielle Studien des Gegenstandes gemacht haben, neu, auffällig und des Beleges oder Beweises bedürftig erscheinen mögen; und endlich zum Theil Gegenstand erbitterter Controverse nicht sowohl wahrer Wissenschaft als der Parteileidenschaft und daraus folgender Vorurtheile sind.

Der Verfasser ist, wie er bereits gesagt hat, der übernommenen großen Verantwortlichkeit sich sehr wohl bewußt. Seine Ueberzeugung ist fest begründet; die Studien und Arbeiten, auf welchen dieselbe ruht, hat er schon im Jahre 1850 begonnen und seither, obwohl vielfach anderswie in Anspruch genommen, nie aus Sinn und Auge verloren.

Die Kosten, Mühen und Verdrießlichkeiten, denen er sich, selbst ohne Rücksicht auf Erfolg aus reiner Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, unterzogen, sind bereits größer, als daß — angesichts eines im Ganzen apathischen oder von Autoritätsglauben und Parteileidenschaft befangenen Publikums — weltliche Klugheit sie hätte anrathen dürfen.

Wenn er deshalb zwar nur das Verlangen gründlicher Recensenten oder die Anfeindungen ungründlicher aber angesehener Gegner seiner neuen „Theorie“ abwartet, um die allenfalls vermißten Belege und ferneren Beweise derselben beizubringen, auch die Theorie des scharfsinnigen gelehrten Schulte ausführlich zu widerlegen, resp. deren Uebereinstimmung mit der seinen selbst gegen Schulte darzuthun — so knüpft er dennoch

die baldigste Veröffentlichung anderer, im Anhang berührter Arbeit obwohl dieselben entweder (wie der „Streit um die Jesuitenkirche") ! Jahren druckfertig, aber doch nur (wie die „kritische Lösung der Eigenthun frage" ꝛc. s. unten) der letzten Feile und geringer Ergänzung bedürf sind, an den Erfolg gegenwärtiger Zeilen.

Die schon zu sehr von der Hand gewiesenen Forderungen Lebens stellen nämlich ihm selbst die Bedingung, nur mit bestimm Aussicht auf Vergütung seine aufgespeicherten kirchenrechtlichen Arbeit kapitale zu vermehren. Deshalb fordert er alle Freunde der von il vertretenen wissenschaftlichen Opposition gegen die faktisch maßlose Unterwühlung des positiven Rechtsbodens ai ihm durch Subscription zunächst auf nachstehende zwei Schriften, den Publikation zu erleichtern. Wenn in allen rheinischen, resp. preußische sowie in andern interessirten deutschen Städten eine Zeitungsredactio ein oder einige Freunde oder eine gute Buchhandlung, die das Hei haben, die Sammlung von Subscribenten übernähme, so müßte wol recht bald eine hinreichende Zahl Subscriptionen zusammen kommen Sollte diese Hoffnung getäuscht werden, sollten trotz der hohen Wichtig keit der Sachen, in dem lieben, so vielfach that- und rathlosen Deutsch land die Bestrebungen des Verfassers zu geringen Anklang finden ode auf zu geringe Opferwilligkeit Seitens der Freunde der gesetzlicher Entwicklung stoßen — nun so schüttelt er den Staub von den Füßen und läßt den Michel schlafen und unruhig träumen, bis er zu spät, wei in mittelalterlichen Ketten, wieder aufwacht. Für sich weiß der Verfasse auf andern Gebieten der Wissenschaft und des Lebens dankbarere und ruhigere Arbeit.

In solchem Falle aber möge gegenwärtige inhaltreiche — wie ei Freund sich wieder ausdrücken wird, stoffverschwenderische — klei Schrift als ein lauter Protest gegen die jetzt gangbar schlechte Lehre und schlechtere Praxis des kirchlichen Güte rechts, in der Literatur ihre Stelle behaupten!

Einladung zur Subscription

auf

1) Der Streit um die ehemalige Jesuitenkirche zu Trier zwisch der königl. preuß. Regierung einerseits und der höhern katholisch Geistlichkeit daselbst anderseits, historisch dargestellt und gewürdi (Ein mit Urkunden versehener Beitrag zur Geschichte der kathol schen Kirche und der Kirchen- und Schulgüter im Rheinlande se

300 resp. 70 Jahren, und Widerlegung u. a. der Schrift: „Die Jesuitenkirche zu Trier und das preußische Gouvernement".) Subscriptionspreis für circa 12 Bogen **1 Thlr.** = 1 fl. 45 kr. rh.

Ein katholischer, urtheilsfähiger Mann in höherer Stellung, der das Manuscript prüfend eingesehen, sagte: „Sie haben mit Fleiß, Sachkenntniß und großem Scharfsinn die sehr verwickelte Frage behandelt, und das Resultat, welches Sie erlangt, ist meines Erachtens gewiß das einzig richtige .... Ihre Arbeit wird immer, auch wenn der Prozeß zu Ende ist, von großem Werth sein, als eine historische Darstellung, die über die einschläglichen Gesetze ein klares Verständniß verbreitet." Die tüchtigsten Juristen, namhaftesten Stadträthe, auch katholische Geistliche, in Trier haben bereits subscribirt.

2) Strengkritische **Lösung der Frage, betreffend das Eigenthumsrecht an den katholischen Dom- und Pfarrkirchen, Seminarien und Klöstern,** zunächst in Rheinpreußen, und nicht weniger in Frankreich, Belgien und den übrigen Ländern der linken Rheinseite, wo das Concordat Pius VII. mit Napoleon I. Geltung hat oder hatte. Subscriptionspreis für ca. 16 Bogen **1 Thlr. 10 Sgr.** = 2 fl. 20 kr. rh.

Diese Schrift, welche u. a. die Ansichten von Gräff und Genossen vollständig widerlegt, wird in möglichst allgemein verständlicher Form u. a. die bezügliche Auslegung der Kirchen- und Staatsgesetze in Frankreich vor und während der Revolution, des Concordats und der organischen Artikel von 1801 und 1802, des so vielfach mißdeuteten Consularbeschlusses für die deutschen Rheinlande vom 9. Juni 1802, und sämmtlicher die neuen Fabriken und die Gewalt der Bischöfe betreffenden Gesetze und Dekrete bis 1813 ꝛc. ꝛc. umfassen, um Wissenschaft und Praxis von beklagenswerthen Irrthümern zu befreien.

Von dem Verfasser dieser Schrift ist so eben ferner erschienen:

Die unabweisbare Nothwendigkeit einer gründlichen

Reform der Gymnasien

(lateinischen Schulen), in aktenmäßiger Darlegung der verderblichen Wirksamkeit der Gymnasien zu Trier, Coblenz und Bonn nachgewiesen, und mit praktischen Vorschlägen zur bessern Ordnung und Hebung der Volks-, Bürger-, Gewerbe-, Real- und Gelehrten-Schulen durch Staat und Gemeinden, versehen.
Geheftet 54 kr. sdd. W. oder 16 Sgr.
(Verlag von Karl Göpel in Stuttgart.)

Früher erschien von demselben Verfasser:

Die katholische Sonntagsfeier, mit Bezug auf Geschichte, Religiosität und Volkswohl. Eine Schutzschrift zunächst für die preußischen Rheinstädte, von C. A. Vogt. 1856. 6 Sgr. oder 21 kr. sdd. W.
(Verlag von F. A. Gall in Trier.)

Beiträge zur ältesten rheinischen Geschichte, und zur richtigen Auslegung des Florus, Tacitus, Suetonius und Ausonius. Enthaltend: 1) Ueber die Entstehung von Mainz, Bonn und Köln. 2) Die Lage von Bingen und der Rückzug des Trierers Tutor im J. 71 n. Chr. — gegen Prof. Dr. Ritter in Bonn.
10 Sgr. oder 36 kr. sdd. W.

Trier und seine Alterthümer. Wegweiser für Fremde und Einheimische. 10 Sgr. oder 36 kr. sdd. W.
(Verlag von P. Braun in Trier.)

Diese beiden Schriften sind mit Bezug auf die vielen neuen Resultate sprachlicher, historischer und antiquarischer Forschung sehr günstig recensirt worden. In Folge dessen hat man öffentlich von ihm die Bearbeitung der trierischen Geschichte verlangt, wozu er in der That schon große Vorstudien gemacht hat. Jedenfalls ist von ihm in nicht ferner Zeit eine quellenmäßige Geschichte des heiligen Lutwinus und der von demselben schon gegen das Jahr 690 gestifteten Benedictinerabtei Mettlach an der Saar (bis 1794) zu erwarten. Ueber die als Unterlage dienende, von dem Verfasser auf Kosten des hochherzigen Fabrikbesitzers Herrn Boch-Villeroi zu Mettlach veranstaltete große, zum Theil schon bearbeitete, Urkundensammlung jener Abtei sagt Herr J. Marx, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar zu Trier in seiner „Geschichte des Erzstifts Trier," III. Bd. 1860, S. 403: „Die so bewerkstelligte Sammlung umfaßt sechs Folio„bände, ist überaus schön ausgestattet und bildet eine so reiche Quelle für die „Geschichte der Cultur- und Rechtszustände unseres Landes, wie wir jetzt „keine zweite von unsern Klöstern mehr besitzen."

Buchdruckerei von C. Greiner in Stuttgart.

Als Festgabe und Erinnerungsblatt

zur Jubelfeier von Schiller's hundertjährigem Geburtstage erschien und ist von allen ...
und Kunsthandlungen des In- und Auslandes noch zu den beigesetzten Subscriptions-
Preisen zu beziehen:

Schiller's Jugendbild.

Nach dem Leben in Oel gemalt (um 1780) von **A. Guibal**, in
Größe des Originals, $17\frac{1}{2}$ auf $14\frac{3}{4}$ Centimeter, gestochen von **E. Dertinger**.
Prachtstich in größtem Royal-Format (mit Papierrand 47' : 35 ...
auf schwerstem Basler Kupferdruckpapier zum Subscriptions-Baar-Preis

Abdrücke					
mit der Schrift:	auf weißem Papier	à 1 fl. 20 kr. sdd. W.,	— Thlr.	—	$22\frac{1}{2}$
	„ chines. „	à 1 fl. 45 kr. sdd. W.,	1	„	—
vor der Schrift:	auf weißem Papier	à 2 fl. — kr. sdd. W.,	1	„	6
	„ chines. „	à 2 fl. 30 kr. sdd. W.,	1	„	15

☞ **Sammler** erhalten auf **je 10** Expl. ein **Frei-Exemplar.**

Unter den zahlreichen aus Anlaß der Jubelfeier dem Publikum gebotenen Bil...
und sonstigen artistischen Festgaben ist keine, welche so sehr berechtigt ist, dem Gegen...
nach das höchste Interesse der gesammten deutschen Nation in Anspruch zu nehmen, a...
zugleich, vermöge ihres geringen Ankaufspreises, Jedermann zugänglich und die por...
ist; unter allen ist keine, welche die gesammte deutsche periodische Presse in gleichem ...
beschäftigt und zu übereinstimmendem Urtheile, sowohl über den Werth des Bildnisses a...
als der künstlerischen Ausführung des Stichs veranlaßt hat. Der **Schwäb. Merk.** (23. ...
sagt: „Daß die Züge des vaterländischen Dichters wiedergegeben und durch einen mit ...
ner Meisterschaft geführten Pinsel wiedergegeben seien, das läßt eine eingehende Prüfu...
wenig im Zweifel, als der erste Eindruck." — Die **Ztg. f. Nordd.** (11. Oct.): „Wir haben
ein schöneres Bild von Schiller und kaum je ein interessanteres Portrait überh...
gesehen. Der Stich ist von seltener Schönheit." — Der **Hamb. Corresp.** (11. Oc...
„Dieses Portraitbild veranschaulicht uns Schiller's Züge in größerer, gewiß aber
weit angenehmerer Treue als die späteren Bilder, die uns nur ein hypersentime...
tales, krankhaftes Bild des Lieblings der deutschen Nation liefern." — Die **Aachener Z...**
(11. Oct.): „Das Portrait ist ein ausgezeichnetes, die Aehnlichkeit unverkennbar, der S...
so meisterhaft ausgeführt, daß eine schönere Festgabe gar nicht geboten wer...
konnte." — Die **Neue hann. Ztg.** (11. Oct.): „Das Bild überrascht durch seine Sch...
heit." — Die **Wien. Ztg.** (25. Oct.) „behauptet, daß das Bild alle späteren Bi...
nisse Schillers an unmittelbarer Wirkung auf den Beschauer bei wei...
übertrifft." Uebereinstimmend mit diesen Schlagworten, welche den ausführlichen B...
richten entnommen, sprechen sich die Spener'sche Ztg., Weser-Ztg., Bresl. Ztg., Dresd. ...
Elberf. Ztg., Frankf. J., Hamb. Nachr., Köln. Ztg., Königsb. Ztg., Oestr. Ztg., ...
Fremdenblatt, Hausblätter, Jahreszeiten, Illustr. Monatsh., Dioskuren, Revue german...
und eine noch größere Zahl von Zeitungen und Zeitschriften aus, die wir nicht alle an...
können, noch mehr aber die große Zahl der Käufer, welche dieß herrliche Kunstblatt ...
binnen wenigen Wochen gefunden, und sicher in wachsendem Maße im Verlaufe der Ja...
finden wird, je mehr es bekannt wird. — Allen bisherigen und künftigen Käufern aber ...
die Nachricht willkommen sein, daß

Göthe's Jugendbild,

nach **May's** Oelgemälde vom Jahr 1779, gestochen von **E. Dertinger**
als **Seitenstück** zu Schillers Jugendbilde in ganz gleicher Größe, äußerer Form
und Ausstattung der Vollendung im Stich ganz nahe ist und in den gleichen A...
gaben und zu den gleichen Subscriptionspreisen bis längstens Ende Jan. 1860 ...
erhalten sein wird.

Dieselben Bilder in kleinerem Stich (en médaillon),
weiß à 24 kr. sdd. W., $7\frac{1}{2}$ Sgr.; chines. à 36 kr. sdd. W., 10 Sgr.
eignen sich zur Ausschmückung von Albums, als Titelkupfer, sowie auch zu bescheidenen
Zimmerzierden u. sind durch alle Buch- u. Kunsthandlungen zu beziehen.

Verlag von Karl Göpel in Stuttgart.

Schnellpressendruck von L. Bosheuyer in Cannstatt.

